

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Bundesausländergesetzes (BAuslG)

A. Problem

Das geltende Ausländerrecht wird der ursprünglichen Konzeption einer liberalen und weltoffenen Politik gegenüber Menschen anderer ethnischer und kultureller Herkunft, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, nicht mehr gerecht. Die Vorlage eines neuen Bundesausländergesetzes soll diesem Ziel wieder Geltung verschaffen. Angesichts der Beibehaltung des Anwerbestopps sollen die Voraussetzungen für die Einreise von Ausländern neu gefaßt werden. Zugleich soll den Ausländerinnen und Ausländern, die bereits in der Bundesrepublik Deutschland leben und auf Dauer mit ihren Familien hier bleiben wollen, ebenso wie denjenigen, die künftig einen längerfristigen Aufenthalt begründen wollen, eine langfristige Lebensplanung ermöglicht werden.

B. Lösung

In einem neuen Bundesausländergesetz werden die Rechte und Pflichten der Ausländerinnen und Ausländer unter weitgehender Vermeidung von Ermessensvorschriften festgelegt. Die Schwerpunkte des Entwurfs sind

- Einführung einer am Aufenthaltswert orientierten Arbeitserlaubnis,
- stufenweise Verfestigung des Status der Ausländerinnen und Ausländer mit zunehmender Dauer ihres Aufenthalts,
- Regelung des Nachzugs der Ehegatten und Kinder sowie der Möglichkeit der Wiederkehr,
- abgestufte Ausweisungsmöglichkeit entsprechend der Dauer des Aufenthalts,
- Sicherung des Rechtsstatus für Flüchtlinge im Anerkennungsverfahren bzw. nach dessen Abschluß, wenn sie aus völker-

rechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nicht ausreisen müssen,

- Einführung eines sachbezogenen Schutzes der persönlichen Daten,
- Einschränkung der Ahndung von Verstößen gegen das Ausländergesetz auf das notwendige Maß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Bundesausländergesetzes (BAuslG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Aufenthaltsrecht von Ausländern

(1) Ausländer dürfen nach Maßgabe dieses Gesetzes in seinen Geltungsbereich einreisen und sich darin aufhalten.

(2) Ausländer ist, wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

(3) Rechtmäßig ist der Aufenthalt von Ausländern im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. aufgrund einer nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilten Aufenthaltserlaubnis (§§ 3 bis 5, 8), insbesondere für

- a) Ausländer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes am Arbeits- und Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland beteiligt sind,
- b) Ehegatten und Kinder von Deutschen und von Ausländern mit einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt,
- c) ausländische Studierende und Teilnehmer an Aus- oder Fortbildung,
- d) Ausländer aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen,

2. aufgrund des Niederlassungsrechts (§ 9),

3. als Besucher (§ 3 Abs. 2),

4. aufgrund von Einreise und Aufenthalt betreffenden Regelungen für EG-Staatsangehörige,

5. aufgrund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz,

6. wenn sie die Rechtsstellung nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet besitzen,

7. wenn sie nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen von der Aufenthaltserlaubnispflicht befreit sind,

8. wenn sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen und

9. wenn ihr Aufenthalt nach § 23 Abs. 2 vorläufig als erlaubt gilt.

(4) Soweit weitergehende gesetzliche Regelungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Geltungsbe-

reich dieses Gesetzes regeln, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(5) Öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes sind die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt.

§ 2

Ausweispflicht

(1) Ausländer, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen, sich darin aufhalten oder aus ihm ausreisen wollen, müssen sich durch einen Paß ausweisen. Der Bundesminister des Innern kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Begründen im Einzelfall bestimmte Tatsachen Zweifel über die Person eines Ausländers, sind auch gegen seinen Willen erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig. Die dabei gewonnenen Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, zu vernichten.

(3) Der Bundesminister des Innern kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. Ausländer, deren Rückübernahme gesichert ist, vom Paßzwang befreien,

2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz zulassen.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufenthalt

§ 3

Aufenthaltserlaubnis

(1) Ausländer, die nicht nur zu einem kurzzeitigen Besuch nach Absatz 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen wollen, bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt einer Aufenthaltserlaubnis. Sie wird dem Zweck des Aufenthalts entsprechend nach Maßgabe des § 4 als Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt oder nach Maßgabe der §§ 5 und 8 als Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt erteilt.

(2) Ausländische Besucher mit einem beabsichtigten Aufenthalt von bis zu drei Monaten bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis. Der Bundesminister des Innern kann, wenn Belange der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für Besucher aus einzelnen Ländern bestimmen, daß vor der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks eingeholt werden muß.

(3) Der Bundesminister des Innern kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. daß die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in Form des Sichtvermerks eingeholt werden muß, wenn Belange der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern,
2. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Gruppen von Ausländern einer Aufenthaltserlaubnis nicht bedürfen,
3. daß Ausländer, die keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, ihren Aufenthalt anzuzeigen haben.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis ist Ausländern zu versagen, die

1. aufgrund konkreter Umstände, insbesondere wegen begangener Straftaten, erwarten lassen, daß sie in erheblichem Maße gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen werden, oder
2. sonst eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden.

Aus diesen Gründen kann sie auch in den Fällen der §§ 10 bis 12 versagt werden.

(5) Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen. Aus den Gründen des Absatzes 4 Satz 1 kann sie versagt werden.

(6) Die Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn der Ausländer

1. den Geltungsbereich dieses Gesetzes aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grunde verlassen hat; dies ist in der Regel der Fall, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach seiner Ausreise oder innerhalb einer von der Ausländerbehörde eingeräumten Frist wieder eingereist ist,
2. ausgewiesen worden ist (§ 15).

(7) Die Aufenthaltserlaubnis kann entzogen werden, wenn ein Ausländer ohne gültigen Paß ist und er es schuldhaft unterläßt, eine Verlängerung oder Neuausstellung zu veranlassen.

§ 4

Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt

(1) Die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt wird, vorbehaltlich des § 3, erteilt an

1. Studienbewerber und Studenten, denen zum Studium an einer Hochschule ein Studienplatz zugesichert worden ist oder die die für ein Studium notwendige Befähigung besitzen und von einer ausbildungsbezogenen Einrichtung gefördert werden,
2. Sprachschüler, denen an einer anerkannten Sprachenschule mindestens zwanzig Wochenstunden Unterricht in der deutschen Sprache erteilt werden,

3. Auszubildende, wenn die Bundesanstalt für Arbeit die Arbeitserlaubnis zugesagt hat,

4. Ausländer für den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen, wenn die Bundesanstalt für Arbeit die Arbeitserlaubnis zugesagt hat,

5. Arbeitnehmer, die in der Niederlassung eines außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ansässigen Unternehmens beschäftigt werden, wenn die Bundesanstalt für Arbeit die Arbeitserlaubnis zugesagt hat.

Die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt nach Satz 1 kann anderen Personen für einen vergleichbaren zeitlich begrenzten Zweck ebenfalls erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt wird, vorbehaltlich des § 3, denjenigen Ausländern erteilt, die nach § 18 Abs. 1 oder aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nicht abgeschoben werden. Im übrigen kann sie, vorbehaltlich des § 3, aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis ist, abgesehen vom Fall des Absatzes 2, zu versagen, wenn der Aufenthalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht gesichert ist.

(4) Die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt wird dem Zweck des Aufenthalts entsprechend, längstens jedoch auf zwei Jahre, befristet. Sie wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 verlängert, wenn der Aufenthaltswitzweck oder das Abschiebungshindernis fortbesteht. Die Verlängerung ist zu versagen, wenn der Aufenthaltswitzweck nicht in angemessener Frist erreicht worden ist oder in angemessener Frist nicht mehr erreichbar erscheint. Soweit Rechtsvorschriften eine Regelausbildungsdauer vorsehen, bestimmt sich die Angemessenheit einer Frist nach dieser. Im übrigen kann der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, für welchen Zeitraum in den Fällen der Absätze 1 und 2 oder anderer Fallgruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf.

§ 5

Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt

(1) Die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt wird, vorbehaltlich des § 3, erteilt

1. Ausländern, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig auf Dauer als Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätige oder als deren Familienangehörige im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben; § 44 bleibt unberührt,
2. Ausländern, die unmittelbar nach Beendigung einer auf Dauer ausgeübten Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbleiben wollen.

(2) Die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt wird, sofern nicht Ausweisungsgründe vorliegen, erteilt

1. Ausländern, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Asylberechtigte anerkannt oder als ausländische Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention durch Ausstellung eines Reiseausweises aufgenommen worden sind,
2. Ausländern, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen aufgrund einer Übernahmeerklärung des Bundesministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle oder im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen werden,

3. Ausländern, die seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 sind.

(3) Ausländern ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes kann die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt erteilt werden, wenn sie

1. einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, sofern sie aufgrund von Anwerbemaßnahmen oder als Ausnahme von einem generellen Anwerbe- und Einreisestopp eine Arbeitserlaubnis von der Bundesanstalt für Arbeit erhalten oder zugesichert bekommen haben und der Arbeitgeber angemessenen Wohnraum zur Verfügung stellt, oder
2. einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, sofern die zur Berufsausübung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 und Absatz 3 wird erstmals für mindestens ein Jahr erteilt. Die Geltungsdauer wird um jeweils zwei Jahre verlängert, wenn der Aufenthaltswert und die für die erstmalige Erteilung erforderlichen Voraussetzungen noch vorliegen. Die zweite Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 3 Nr. 1 bedarf nicht der Mitwirkung der Bundesanstalt für Arbeit. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 wird unbefristet erteilt.

(5) Ausländern, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt nach § 4 Abs. 1 sind, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum dauernden Aufenthalt nur aufgrund gesetzlicher Ansprüche oder dann erteilt werden, wenn ihr dauernder Aufenthalt im öffentlichen Interesse liegt.

§ 6

Geltungsbereich, Bedingungen und Auflagen

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist für den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erteilen. Sie kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorübergehend räumlich beschränkt werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 4 und 5 kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden; dies kann auch nachträglich erfolgen.

(3) Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden, wenn der Ausländer schuldhaft

eine Auflage nicht erfüllt oder einer Beschränkung zuwidergehandelt hat.

§ 7

Politische Betätigung

Die politische Betätigung der Ausländer richtet sich nach dem auch für Deutsche geltenden Versammlungs-, Vereins- und Strafrecht.

§ 8

Aufenthaltsberechtigung

(1) Ausländer, die sich seit fünf Jahren auf Grund einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben, erhalten auf Antrag eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsberechtigung), wenn die nach § 5 Abs. 4 für die Verlängerung einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt erforderlichen Voraussetzungen oder die nach § 5 Abs. 2 für die Erteilung einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt erforderlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

(2) Die Aufenthaltsberechtigung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und kann nicht mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 9

Niederlassungsrecht

(1) Ausländer, die sich auf Grund einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt seit acht Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben, erhalten die Aufenthaltserlaubnis auf Antrag als Niederlassungsrecht, wenn die zum dauernden Aufenthalt erforderlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Das Niederlassungsrecht umfaßt alle Rechte und Pflichten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit voraussetzen.

(2) Das Niederlassungsrecht kann entzogen werden, wenn der Ausländer eine schwerwiegende Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Einrichtungen bildet. In diesem Fall kann die Ausweisung nach § 15 Abs. 4 ausgesprochen werden.

(3) Das Niederlassungsrecht der Ausländer erlischt, die ihren dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgegeben haben und nicht innerhalb von drei Jahren zurückgekehrt sind.

§ 10

Wiederkehrerlaubnis

(1) Ausländern, die auf Veranlassung ihrer Eltern, welche sich nicht nur vorübergehend rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten oder aufgehalten haben, als Minderjährige in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind, soll unter den Voraussetzun-

gen von Absatz 4 eine Aufenthaltsberechtigung erteilt werden, wenn

1. sie ihre Schulausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossen oder sich rechtmäßig zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr mindestens fünf Jahre dort aufgehalten haben,
2. bei Minderjährigen die persönliche Betreuung gewährleistet ist,
3. der Antrag spätestens innerhalb von drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt wird. Die Antragsfrist endet drei Jahre nach Eheauflösung, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres, für Personen, deren im Herkunftsland geschlossene Ehe scheitert.

(2) Minderjährigen Ausländern kann in Härtefällen eine Aufenthaltsberechtigung auch dann erteilt werden, wenn sie vor Vollendung des 16. Lebensjahres ohne Schulabschluß ausgereist sind, sich jedoch mehr als zehn Jahre rechtmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten haben und seit der Ausreise nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(3) Ausländer, die sich länger als zehn Jahre und nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten haben, haben für die Dauer von drei Jahren nach dem Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung. Die Antragsfrist verlängert sich auf fünf Jahre bei Ausländern, die sich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mehr als zehn Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten haben.

(4) Die Wiederkehr von Ausländern nach den Absätzen 1 bis 3 setzt voraus, daß

1. sie eine schulische Ausbildung fortsetzen, eine berufliche Ausbildung oder Erwerbstätigkeit fortsetzen oder aufnehmen wollen und können,
2. eine erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt oder zugesichert ist,
3. der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist,
4. kein Ausweisungsgrund nach § 15 vorliegt.

§ 11

Nachzug und eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum dauernden Aufenthalt. Die Absätze 4 und 5 des § 3 bleiben unberührt.

(2) Ausländer, die mit volljährigen Ausländern verheiratet sind, die zum dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt sind, haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum dauernden Aufenthalt, wenn der Fami-

lienunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Die Absätze 4 und 5 des § 3 bleiben unberührt.

(3) Die nachgezogenen Ehegatten erhalten ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Es erlischt nicht durch den Tod des Ehegatten. Die Aufenthaltserlaubnis wird ungültig, wenn die Ehe aufgelöst wird und der Antrag auf Auflösung vor Ablauf von drei Jahren nach der Eheschließung gestellt worden ist. Bei Vorliegen einer besonderen Härte, insbesondere wenn ein hier lebendes minderjähriges Kind zu betreuen ist, kann die Aufenthaltserlaubnis wieder erteilt werden.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird in den Fällen des Absatzes 1 unbefristet erteilt. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird sie nach Maßgabe der Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten gemäß der §§ 5, 8 oder 9 befristet oder unbefristet erteilt. Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des nachgezogenen Ehegatten findet Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz keine Anwendung; dies gilt nicht, wenn die Aufenthaltserlaubnis des anderen Ehegatten nicht verlängert wird.

(5) Ausländer, die mit volljährigen Ausländern verheiratet sind, die zum vorübergehenden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt sind, können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis wird ungültig, wenn ein Antrag auf Auflösung der Ehe gestellt wird, die Ehe durch Tod endet oder der andere Ehegatte nicht mehr zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt ist.

§ 12

Nachzug und eigenständiges Aufenthaltsrecht der Kinder

(1) Ausländische minderjährige ledige Kinder von Deutschen haben Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt.

(2) Kinder von Ausländern, die sich aufgrund einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, können bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zu ihren Eltern oder einem Elternteil nachziehen. Sie können noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nachziehen, wenn der Aufenthalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist.

(3) Kinder von Ausländern erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe der den Eltern oder dem Elternteil erteilten Erlaubnis. Das Aufenthaltsrecht eines minderjährigen Kindes endet mit der Beendigung des Aufenthaltsrechts der Eltern. Es erhält ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn für den Fall der Ausreise die Voraussetzungen einer Wiederkehrerlaubnis nach § 10 vorlägen. Darüber hinaus kann in Härtefällen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt werden.

§ 13

Fremdenpaß

(1) Ausländer, die sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und sich nicht durch einen Paß oder Paßersatz ausweisen können (§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2), können zur Vermeidung von unbilligen Härten einen Fremdenpaß erhalten.

(2) Der Fremdenpaß kann dem Inhaber entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zu der Ausstellung geführt haben, weggefallen sind.

DRITTER ABSCHNITT

Ausreise

§ 14

Pflicht zur Ausreise

Ausländer, die sich nicht rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, müssen unverzüglich ausreisen, es sei denn, sie haben rechtzeitig eine Aufenthaltserlaubnis oder deren Verlängerung beantragt. Der Antrag gilt als rechtzeitig, wenn die Überschreitung der Antragsfrist auf Fahrlässigkeit beruht und den Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

§ 15

Ausweisung

(1) Ausländer sind auszuweisen, wenn sie eine Vereinigung gründen, ihr beitreten oder in ihr mitarbeiten, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

(2) Ausländer, die eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt besitzen oder sich, sofern sie diese nicht benötigen, sonst zu einem zeitlich begrenzten Zweck im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, können ausgewiesen werden, wenn sie

1. rechtskräftig wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden sind,
2. bei einem Aufenthalt als Besucher die Voraussetzungen für eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach § 3 Abs. 4 vorliegen,
3. gegen eine Vorschrift des Aufenthaltsrechts verstoßen.

(3) Ausländer, die eine Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, können ausgewiesen werden, wenn sie vorsätzlich eine Straftat begangen haben und deshalb rechtskräftig verurteilt worden sind,

1. bei einem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes von unter einem Jahr zu einer Freiheits-

strafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen,

2. bei einem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zwischen einem Jahr und fünf Jahren zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder einer Geldstrafe von mindestens 360 Tagessätzen,
3. bei einem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes von mehr als fünf Jahren zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren.

Bei der Berechnung der Dauer des Aufenthalts ist der rechtmäßige Aufenthalt bis zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat maßgebend.

(4) Ausländer, die das Niederlassungsrecht besitzen, können nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 ausgewiesen werden.

(5) Die Ausweisung ist unzulässig gegenüber

1. dem ausländischen Ehegatten eines oder einer Deutschen,
2. einem Kind eines Ausländers, das das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, wenn sich ein Elternteil rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält,
3. einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geborenen Ausländer, der mindestens 15 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland gelebt und hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) Die Ausweisung ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 unzulässig gegenüber

1. einem Asylberechtigten, einem ausländischen Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder einem Ausländer, der die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet hat,
2. einem Staatenlosen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und dem die Aufnahme in einem anderen Staat nicht zugesagt worden ist,

es sei denn, er ist wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden.

(7) Asylbewerber können vor der unanfechtbaren Ablehnung ihres Asylantrages nur ausgewiesen werden,

1. wenn sie eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden,
2. wenn ihr Asylantrag unbeachtlich ist,
3. wenn ihr Asylantrag nach § 11 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist.

(8) Die Ausweisung kann sofort oder nachträglich befristet werden, wenn zu erwarten ist, daß ein künftiger Aufenthalt Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr beeinträchtigen wird. Die Frist kann nachträglich verlängert oder widerrufen werden, wenn neue Tatsachen im Sinne der Absätze 1

bis 3 dies rechtfertigen. Die Entscheidung über die Befristung und ihre Verlängerung trifft die Behörde, die den Ausländer ausgewiesen hat.

§ 16

Abschiebung

(1) Ein Ausländer, der den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen hat, ist abzuschieben, wenn

1. der Ausländerbehörde Tatsachen bekannt werden, aufgrund deren zu erwarten ist, daß eine freiwillige Ausreise nicht erfolgen wird, oder
2. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Überwachung der Ausreise erforderlich ist.

(2) Die Abschiebung soll schriftlich angedroht werden. Die Androhung soll mit der Ausweisung verbunden werden. Sie soll eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Ausreise zu erfolgen hat. Von der Androhung und der Fristsetzung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.

§ 17

Folgen der Abschiebung

(1) Einem Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf für den Zeitraum der Geltung der Ausweisung oder Abschiebung keine neue Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(2) Einem Ausländer, der ausgewiesen und abgeschoben worden ist, kann ausnahmsweise erlaubt werden, das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Reiseweg und Aufenthaltsort können vorgeschrieben werden.

§ 18

Einschränkung der Abschiebung

(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, seines Geschlechtes, seiner sexuellen Orientierung oder seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt nicht für den Ausländer, der eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bildet, weil er wegen eines Delikts, das generell oder im Hinblick auf einen besonders schweren Fall mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, rechtskräftig verurteilt worden ist (Artikel 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. 1953 II S. 559).

(2) Besteht nach Absatz 1 die Möglichkeit der Abschiebung, ist diese mit einer angemessenen Frist anzudrohen. Ist die Abschiebung in bestimmte Staaten

nicht zulässig, so sind diese Staaten in der Abschiebungsverfügung zu bezeichnen.

§ 19

Abschiebungshaft

(1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Haft wesentlich erschwert oder vereitelt werden würde. Die Dauer der Haft darf sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Ein Ausländer ist in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn und solange es zur Sicherung der Abschiebung erforderlich ist. Die Haft darf drei Monate nicht überschreiten, es sei denn, die Abschiebung ist innerhalb weiterer drei Monate mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit möglich.

(3) Die Ausländerbehörde führt die für die Anordnung der Haft erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen herbei. Sie und die Polizei können Ausländern die Freiheit zum Zweck der Vorführung beim Gericht entziehen; das gilt insbesondere, wenn Ausländer bei einem Verstoß im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 betroffen werden und eine Entscheidung nach Absatz 1 herbeizuführen ist.

§ 20

Duldung

(1) Die Abschiebung eines Ausländers kann vorübergehend ausgesetzt werden (Duldung). Die Duldung kann räumlich beschränkt und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden; dies kann auch nachträglich geschehen. Die Duldung ist beim Wegfall der Gründe zu widerrufen, die der Abschiebung entgegenstehen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Schlüssel für die Verteilung von Ausländern, die geduldet werden, auf die Länder festlegen.

§ 21

Zurückweisung und Zurückschiebung

(1) Ein Ausländer, der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen will, ist beim Vorliegen einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung zurückzuweisen. Ein Ausländer, bei dem die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen oder der nicht im Besitz eines gültigen Ausweispapieres ist, kann zurückgewiesen werden.

(2) Wird ein Ausländer, der mit einem Luft-, See- oder Landfahrzeug einreisen will, zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer unverzüglich außer Landes zu bringen.

(3) Ein Ausländer, der nicht rechtmäßig eingereist ist, kann innerhalb von sieben Tagen nach der Einreise zurückgeschoben werden.

(4) § 18 Abs. 1 und § 19 finden auf die Zurückweisung und die Zurückschiebung entsprechende Anwendung.

(5) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr einem Beförderungsunternehmen untersagen, Ausländer auf dem Luft-, See- oder Landweg in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu befördern, die nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind oder sonst ein Recht zum Aufenthalt nachweisen können. Die Anfechtungsklage gegen eine Anordnung nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

VIERTER ABSCHNITT

Verfahren und Schutz der persönlichen Daten

§ 22

Zuständigkeit

(1) Über die Aufenthaltserlaubnis und das Niederlassungsrecht sowie die Ausstellung von Fremdenpässen und Ausweisen als Paßersatz entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer sich gewöhnlich aufhält oder aufzuhalten beabsichtigt. Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt, so ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk zuerst die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, eines Fremdenpasses oder eines Ausweises als Paßersatz notwendig wird. Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung die Ausstellung von Ausweisen als Paßersatz anderen Behörden übertragen.

(2) Über Maßnahmen gegen einen Ausländer entscheidet, soweit die Landesregierung nicht etwas anderes bestimmt, die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zum Einschreiten gegen den Ausländer ergibt. Besitzt ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, so soll die Ausländerbehörde sich mit der Behörde, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält, vorher ins Benehmen setzen; entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Fremdenpaß oder ein Ausweis als Paßersatz entzogen werden soll. Über die Duldung entscheidet die Ausländerbehörde, die die Abschiebung angeordnet hat.

(3) Ausländerbehörden sind die unteren Verwaltungsbehörden. Die Landesregierungen können die Behörden kreisangehöriger Gemeinden zu Ausländerbehörden bestimmen.

(4) Im Ausland sind für Paß- und Sichtvermerksangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Die mit der Paßnachschauf beauftragten Behörden können Ausnahmesichtvermerke erteilen, soweit sie hierzu ermächtigt sind.

(5) Maßnahmen auf Grund des § 21 Abs. 5 obliegen den mit der Paßnachschauf beauftragten Behörden.

Für die Zurückweisung und die Zurückschiebung (§ 21) sind die mit der Sicherung der Grenzen beauftragten Behörden und die Polizeibehörden der Länder zuständig.

§ 23

Anzeige- und Antragspflicht

(1) Reist ein Ausländer ein, der eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, so ist der Ausländerbehörde der Aufenthalt unverzüglich nach der Einreise anzuzeigen. Reist ein Ausländer, der einer Aufenthaltserlaubnis bedarf, ohne eine solche ein, so ist diese unverzüglich nach der Einreise zu beantragen. Beabsichtigt ein Ausländer, sich dauernd im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzuhalten, so ist die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt über die Auslandsvertretung (§ 22 Abs. 4) bei der Ausländerbehörde zu beantragen und ihre Entscheidung vor der Einreise abzuwarten. Die nachträgliche Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist in diesem Fall nur zulässig, wenn in ihrer Versagung eine mit dem Zweck des Satzes 3 nicht zu vereinbarende Härte liegen würde.

(2) Beabsichtigt die Ausländerin oder der Ausländer, eine unselbständige Tätigkeit aufzunehmen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis an die Ausländerbehörde zu richten, die das Einvernehmen mit der Arbeitsverwaltung herstellt. Beabsichtigt die Ausländerin oder der Ausländer eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen, so stellt die Ausländerbehörde das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde her.

(3) Beantragt ein Ausländer nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis, so gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde vorläufig als erlaubt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(4) Bei der Aufenthaltsanzeige sowie bei der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsberechtigung, eines Niederlassungsrechts oder einer Wiederkehrerlaubnis hat der Ausländer die erforderlichen Angaben zu machen und die zur Prüfung der Richtigkeit erforderlichen Nachweise vorzulegen. Auf Verlangen der Behörde hat der Ausländer persönlich zu erscheinen.

§ 24

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen die für die rechtmäßige Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten von Ausländern und in den Fällen des § 21 Abs. 2 von Beförderungsunternehmen im erforderlichen Umfang verarbeiten.

§ 25

Datenerhebung

(1) Soweit es für den jeweiligen Einzelfall erforderlich ist, dürfen insbesondere folgende personenbezogene Daten des Ausländers erhoben werden:

1. Familienname, abweichender Familienname nach deutschem Recht, Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
2. frühere Namen, abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland und dort zuletzt ausgeübter Beruf, Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder früheren Ehegatten,
3. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum Aufenthaltsrechtlichen Status, zur rechtlichen Stellung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 595) sowie der Sterbetag,
4. Angaben zum beabsichtigten Aufenthaltswort und über die wirtschaftlichen Verhältnisse,
5. Grundpersonalien von Ehegatten und minderjährigen Kindern; bei Antragstellung durch Minderjährige auch die Grundpersonalien der gesetzlichen Vertreter,
6. Ergebnisse erkennungsdienstlicher Maßnahmen in Fällen des § 2 Abs. 2,
7. Tatsachen, die eine Ausweisung oder Zurückschiebung des Betroffenen rechtfertigen (§§ 15 und 21) oder die eine Einschränkung oder Aussetzung der Abschiebung bewirken können (§§ 18 und 20).

(2) Der Bundesminister des Innern regelt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, welche Daten für welche Zwecke erhoben werden dürfen. Dabei ist zu unterscheiden nach Fällen, in denen

1. nur eine Anzeige erforderlich ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 und § 23 Abs. 1),
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 beantragt ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 5 beantragt ist,
4. eine Aufenthaltsberechtigung (§ 8) oder eine Wiederkehrerlaubnis (§ 10) beantragt ist,
5. ein Niederlassungsrecht beantragt wird (§ 9),
6. eine Ausweisung, Abschiebung oder Zurückweisung erfolgen soll,
7. das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das Gesetz über das Asylverfahren, das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundes-

gebiet oder das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge anzuwenden sind.

(3) Die Daten dürfen grundsätzlich nur beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben werden.

Bei öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches dürfen die erforderlichen Daten erhoben werden, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. diese Form der Erhebung im Interesse des Betroffenen liegt und davon ausgegangen werden kann, daß dieser in Kenntnis des Verwendungszwecks seine Einwilligung hierzu erteilt hätte,
3. das Erheben beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können,
4. der Betroffene zu einem bestimmten entscheidungserheblichen Tatbestand keine oder nur unvollständige Angaben gemacht hat oder nicht die erforderlichen Nachweise vorgelegt hat, nachdem er von der Behörde dazu aufgefordert und über die beabsichtigte Form der Datenerhebung in Kenntnis gesetzt worden ist oder wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß er einer solchen Aufforderung nicht Folge leisten wird und zu vermuten ist, daß er sich mit der zu treffenden Entscheidung nicht rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält,
5. die Verhinderung schwerwiegender Beeinträchtigungen des Gemeinwohls oder der Schutz von Leben und Gesundheit dies gebietet.

(4) Werden personenbezogene Daten in Fällen des Absatzes 3 ohne Kenntnis des Betroffenen bei Dritten erhoben, ist er davon zu benachrichtigen und über den Zweck der Erhebung und der weiteren Verarbeitung aufzuklären.

(5) Über Beförderungsunternehmen dürfen von den für die Durchführung des § 21 zuständigen Stellen insbesondere folgende personenbezogene Daten erhoben werden:

1. Bezeichnung des Unternehmens (Firmenname),
2. Anschrift des Unternehmens,
3. Vor- und Familienname des Vertretungsberechtigten,
4. Art des Unternehmens,
5. Art der Transportmittel des Unternehmens,
6. Angaben über die vom Unternehmen bedienten Verkehrslinien.

§ 26

Datenspeicherung

(1) Die Ausländerbehörde darf die von ihr unter den Voraussetzungen des § 25 erhobenen Daten, die für oder gegen den Ausländer getroffenen ausländerrechtlichen Entscheidungen und die ihr rechtmäßig von anderen Stellen übermittelten Daten speichern, wenn dieses für die rechtmäßige Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Automatisierte Dateien darf die Ausländerbehörde nur einrichten, wenn die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Datensicherheit, insbesondere dem Schutz vor dem Zugriff Unbefugter, getroffen worden sind. Den Betroffenen belastende ausländerrechtliche Entscheidungen dürfen nicht allein auf Grund in automatisierten Dateien gespeicherter personenbezogener Daten getroffen werden.

§ 27

Datenübermittlung an die Ausländerbehörde

(1) Öffentliche Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln personenbezogene Daten an die Ausländerbehörde, wenn diese unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 darum ersucht hat. Daten, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, dürfen nur übermittelt werden, wenn die übermittelnde Stelle sie zu dem gleichen Zweck erhoben hat, zu dem die Ausländerbehörde sie nutzen will.

(2) Stellt die jeweils dafür zuständige öffentliche Stelle fest, daß Ausweisungsgründe nach § 15 Abs. 1 und 2 vorliegen, teilt sie dieses der Ausländerbehörde mit.

(3) Das erkennende Gericht teilt der Ausländerbehörde mit, wenn gegen einen Ausländer ein Urteil ergangen ist, welches dessen Ausweisung nach § 15 Abs. 3, 4 und 6 rechtfertigt.

(4) Stellt die jeweils zuständige öffentliche Stelle fest, daß ein Ausländer ordnungswidrig im Sinne des § 39 handelt, ist sie befugt, dieses der Ausländerbehörde mitzuteilen.

§ 28

Datenübermittlung durch die Ausländerbehörde an öffentliche Stellen

(1) Die Ausländerbehörde darf an andere öffentliche Stellen im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten übermitteln:

1. zur rechtmäßigen Auskunftserteilung dieser öffentlichen Stellen nach § 25 Abs. 3,
2. soweit sie nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben mit einer anderen öffentlichen Stelle zusammenzuarbeiten hat oder diese Stelle bei einer Entschei-

dung der Ausländerbehörde mitzuwirken hat oder

3. zur Festsetzung und Einziehung von Kosten und Gebühren.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist.

(3) Die in der Auskunft enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem in dem Auskunftersuchen angegebenen Zweck verwendet werden. Die Ausländerbehörde hat die ersuchende Stelle hierauf hinzuweisen.

§ 29

Datenübermittlung durch die Ausländerbehörde an natürliche und juristische Personen des privaten Rechts

(1) Die Ausländerbehörde darf an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten übermitteln, soweit sie für die rechtmäßige Auskunftserteilung dieser Stellen nach § 25 Abs. 3 erforderlich sind.

(2) Die Ausländerbehörde darf an natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts Angaben zum Zuzug oder Fortzug oder über den Sterbetag des Betroffenen übermitteln, wenn die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist und ein rechtliches Interesse an der Kenntnis des Aufenthaltsortes nachgewiesen wird. Der Nachweis kann nur erbracht werden durch die Vorlage

1. eines Vollstreckungstitels,
2. einer gerichtlichen Aufforderung, eine Auskunft aus dem Register einzuholen, oder
3. der Bescheinigung einer Behörde, aus der sich ergibt, daß die Erteilung der Auskunft zur Durchführung eines dort anhängigen Verfahrens erforderlich ist.

§ 28 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Vor der Auskunftserteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Auskunft zuwiderlaufen.

§ 30

Datenübermittlung durch die Ausländerbehörde an nicht-öffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen

(1) An nicht-öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Rahmen der Erfüllung ihrer humanitären oder sozialen Aufgaben nach Verschollenen zur Familienzusammenführung suchen oder Unterstützung in Vormundschafts- und Unterhaltsangelegenheiten leisten, kann die Ausländerbehörde auf deren Ersuchen zur Erfüllung dieser Aufgaben

neben den Grundpersonalien (§ 25 Abs. 1 Nr. 1) des Betroffenen Angaben zum Zuzug oder Fortzug und den Sterbetag übermitteln.

(2) Das Auskunftersuchen soll die Grundpersonalien (§ 25 Abs. 1 Nr. 1) enthalten; es ist schriftlich zu begründen. Stimmen die im Auskunftersuchen genannten Grundpersonalien mit den bei der Ausländerbehörde gespeicherten Daten nicht überein, ist die Auskunftserteilung unzulässig, es sei denn, daß an der Identität der gesuchten und der bei der Ausländerbehörde erfaßten Person kein Zweifel besteht. Das gleiche gilt, wenn der ersuchenden Stelle einzelne Grundpersonalien nicht bekannt sind.

(3) § 28 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Liegt dem Auskunftersuchen einer der in Absatz 1 genannten Stellen das Begehren eines Dritten zugrunde, ihm den Aufenthaltsort des Betroffenen mitzuteilen, darf sie die Daten nur mit Zustimmung des Betroffenen an den Dritten weitergeben. Der Einholung der Zustimmung bedarf es nicht, wenn dadurch der mit dem Auskunftersuchen verfolgte Zweck gefährdet würde und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Dritten keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen verletzt werden. Verweigert der Betroffene die Zustimmung, hat die nicht-öffentliche Stelle die Aufzeichnungen über die Daten unverzüglich zu vernichten.

§ 31

Datenübermittlung durch die Ausländerbehörde an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Organisationen

(1) An Behörden anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Organisationen kann auf ihr Auskunftersuchen die Ausländerbehörde personenbezogene Daten übermitteln, soweit der Empfänger an der Auskunft ein berechtigtes Interesse hat, die Auskunftserteilung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen angemessen ist und Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt werden.

(2) § 30 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. Eine Auskunftserteilung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(3) Vor der Auskunftserteilung ist die Zustimmung des Betroffenen einzuholen, es sei denn, daß dadurch der mit dem Auskunftersuchen verfolgte Zweck gefährdet würde.

(4) Die Auskunftserteilung im Rahmen völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

§ 32

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung und sonstigen Verarbeitung,

3. die Herkunft der Daten, soweit dieses festgehalten wird, und die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen.

Dies gilt nicht für Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung, Rechnungsprüfung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Der Betroffene soll Angaben machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen, und über die Art der Daten, über die er Auskunft verlangt.

(2) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. sie die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben gefährden würde, die in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde oder der Stelle, welche die Daten übermittelt hat, liegen,
2. sie dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

(3) Eine Verpflichtung zur Auskunft besteht nicht, soweit sich die Auskunftserteilung auf die Herkunft personenbezogener Daten bezieht, die von den Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, den Polizeivollzugsbehörden und den Behörden der Staatsanwaltschaft übermittelt worden sind. Dieses gilt auch für die Auskunftsübermittlungen an diese Stellen. Eine Auskunftserteilung ist in diesen Fällen nur mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Stellen zulässig. Die Zustimmung darf nur unter den in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen versagt werden.

(4) Die Verweigerung der Auskunft ist zu begründen. Dies gilt nicht, wenn dadurch der mit der Verweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde; die wesentlichen Gründe sind aufzuzeichnen. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er sich an den zuständigen unabhängigen Datenschutzbeauftragten wenden kann.

§ 33

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Die Ausländerbehörde hat die nach § 25 gespeicherten Daten unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat oder sich nach der Speicherung seiner Daten herausstellt, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Sie sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, grundsätzlich spätestens drei Jahre nach Ablauf der Aufent-

haltserlaubnis. Von Gerichten nach § 27 Abs. 3 übermittelte personenbezogene Daten über Verurteilungen sind spätestens nach Ablauf einer in Anwendung des § 46 des Bundeszentralregistergesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu berechnenden Frist zu löschen. Die Löschung darf nur unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes unterbleiben.

(3) Die Daten sind zu sperren, wenn

1. ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt oder
2. sie nur zu Zwecken der Datensicherung, Rechnungsprüfung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(4) Gesperrte Daten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(5) Die Ausländerbehörde hat von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung diejenigen Stellen zu verständigen, die der Ausländerbehörde Daten übermittelt haben, wenn diese Daten betroffen sind, oder denen Daten zu dieser Person übermittelt worden sind, soweit dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen oder zur Aufgabenerfüllung der Stellen erforderlich ist. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordern würde und nachteilige Folgen für den Betroffenen nicht zu befürchten sind.

§ 34

Formvorschriften

(1) Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes bedürfen der Schriftform.

(2) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks bedarf keiner Begründung oder Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 35

Kosten

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebühren festzusetzen für die Erteilung, Verlängerung, Änderung oder Umschreibung

1. einer Aufenthaltserlaubnis,
2. einer Aufenthaltsberechtigung,
3. des Niederlassungsrechts,
4. eines Durchreisesehtvermerks,
5. eines Fremdenpasses oder Paßersatzpapiers.

Durch die Rechtsverordnung können auch eine Verschlußpflicht und die Erhebung von Gebühren für die Ablehnung der genannten Amtshandlungen sowie für erfolglose Widerspruchsverfahren vorgesehen werden. Diese Gebühren dürfen die für die begehrte Amtshandlung vorgesehene Gebühr nicht übersteigen.

(2) Die Gebühren dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

- für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 1:
fünfzig Deutsche Mark,
- für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 2:
siebzig Deutsche Mark,
- für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 3:
achtzig Deutsche Mark,
- für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 4:
zwanzig Deutsche Mark,
- für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 5:
zwanzig Deutsche Mark.

(3) Für Amtshandlungen nach Absatz 1, die im Ausland vorgenommen werden, können Zuschläge zu den Gebühren festgesetzt werden, um Kaufkraftunterschiede auszugleichen. Gebührenzuschläge können auch festgesetzt werden, wenn der Staat, in dem die Amtshandlung vorgenommen wird, von Deutschen für die Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt höhere als die nach Absatz 1 festgesetzten Gebühren erhebt. Bei der Festsetzung von Gebührenzuschlägen können die im Absatz 2 bestimmten Höchstsätze überschritten werden.

(4) Außer den in der Rechtsverordnung festgesetzten Gebühren dürfen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz weitere Gebühren, auch nach landesrechtlichen Vorschriften, nicht erhoben werden.

(5) Ein Ausländer kann zur Erstattung von Auslagen herangezogen werden, die von ihm veranlaßt worden sind.

(6) Kosten, die durch die Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen. Wird ein Ausländer zurückgewiesen (§ 21 Abs. 1) oder außer Landes befördert (§ 21 Abs. 2), so haftet der Beförderungsunternehmer für die Kosten. Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist zulässig.

(7) Wer einen Arbeitnehmer beschäftigt, der eine erforderliche Arbeitserlaubnis nicht besitzt und der nach § 14 Abs. 1 den Geltungsbereich dieses Gesetzes unverzüglich zu verlassen hat, hat die Kosten der Abschiebung zu tragen. Absatz 6 Satz 1 gilt nur, wenn die Kosten der Abschiebung vom Arbeitgeber nicht beigetrieben werden können.

(8) Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Gebühren und Auslagen, ferner der Anspruch auf Zahlung von Kosten nach Absatz 6 wird in Ergänzung der Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 82) über die Verjährung auch unterbrochen, solange sich der Kostenschuldner nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält oder sein Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes deshalb nicht festgestellt werden kann, weil er einer gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige seines Aufenthalts nicht nachgekommen ist.

§ 36

Mitwirkungserfordernis

Entscheidungen der Ausländerbehörde, durch die

1. ausländischen Flüchtlingen oder Staatenlosen über die in ihrem Reiseausweis eingetragene Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat hinaus eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
2. eine Aufenthaltserlaubnis unter Ausschuß des eigenen Zuständigkeitsbereichs erteilt wird,
3. Ausländer nach § 16 Abs. 1 abgeschoben werden sollen oder
4. ein in § 4 Abs. 1 oder 2 genannter Ausländer ausgewiesen wird,

ergehen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle.

§ 37

Rechtsweg

(1) Gegen belastende Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes ist der Rechtsweg vor die Verwaltungsgerichte gegeben. Wird eine Aufenthaltserlaubnis oder deren Verlängerung abgelehnt, weil die mitwirkungspflichtige Behörde (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) oder die Bundesanstalt für Arbeit (§ 5 Abs. 3 Nr. 1) nicht zustimmt, so richtet sich die Klage gegen diese.

(2) Gerichtliche Entscheidungen über die Anordnung der Abschiebung (§ 16 Abs. 1) trifft das für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ausländers zuständige Verwaltungsgericht; über die sofortige Beschwerde entscheidet das Obergerverwaltungsgericht im letzten Rechtszug.

FÜNFTER ABSCHNITT

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der

1. in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne den erforderlichen Paß (§ 2 Abs. 1) oder Paßersatz (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§§ 3 bis 5, § 8) einreist,
2. bei der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den erforderlichen Paß (§ 2 Abs. 1), Paßersatz (§ 2 Abs. 3) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§§ 3 bis 5, § 8) vorsätzlich oder fahrlässig nicht mit sich führt oder auf Verlangen des zuständigen Beamten nicht zur Prüfung aushändigt,
3. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne den erforderlichen Paß (§ 2 Abs. 1), Paßersatz (§ 2 Abs. 3 Nr. 2), eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§§ 3 bis 5, § 8), ohne ein Niederlassungs-

recht (§ 9) oder ohne eine Duldung (§ 20) aufhält,

4. sich einer Paß- oder Ausweinschau entzieht,
5. sich den erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Feststellung der Person (§ 2 Abs. 2) entzieht,
6. Bedingungen, Auflagen oder Beschränkungen der Aufenthaltserlaubnis (§ 6) oder der Duldung (§ 20) zuwiderhandelt,
7. den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm bei der Einreise erteilt worden sind,
8. vorsätzlich oder fahrlässig seinen Aufenthalt nicht unverzüglich anzeigt (§ 23),
9. die Grenze des Geltungsbereiches dieses Gesetzes außerhalb der zugelassenen Grenzübergänge oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,
10. den öffentlich bekanntgemachten Anordnungen zur Überwachung des Grenzverkehrs zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 5 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

§ 39

Verleitung zu einem Verstoß gegen Einreise- und Aufenthaltsvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Ausländer zu einer der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 bezeichneten Handlungen verleitet oder dabei unterstützt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 40

Zusammenarbeit bei Verfolgung von Verstößen

(1) Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz arbeiten die Behörden nach § 22 insbesondere zusammen mit

1. der Bundesanstalt für Arbeit,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
3. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
4. den Finanzbehörden,
5. den Trägern der Unfallversicherung sowie

6. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.

(2) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches,
3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Bestimmungen stehen,
6. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten die Behörden nach § 22 die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße zuständigen Behörden.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 41

Einschränkung von Grundrechten

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen (§§ 16 und 19) richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), zuletzt geändert durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221).

§ 42

Sonderregelungen

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. die nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder
2. die als Konsuln im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind.

(2) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer, die als

1. Geschäftspersonal einer konsularischen Vertretung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind,

2. Familienmitglieder von Konsuln oder des Geschäftspersonals einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder

3. Bedienstete von Konsuln oder des Geschäftspersonals einer konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen, wenn die Gegenseitigkeit besteht und die konsularische Vertretung diese Personen der für den Sitz der Vertretung zuständigen Ausländerbehörde benennt.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für Ausländer, die als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig sind, das die Bundesflagge führt.

§ 43

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 44

Übergangsvorschrift

Unbefristete Aufenthaltserlaubnisse des bisherigen Rechts gelten als Aufenthaltsberechtigungen nach § 8 dieses Gesetzes. Aufenthaltsberechtigungen nach bisherigem Recht gelten als Niederlassungsrecht (§ 9). Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den übrigen Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Übergangsregelungen zu erlassen.

§ 45

Völkerrechtliche Verträge

Abweichende Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 46

Stadtstaatenklausel

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Zuständigkeit ihrer Behörden abweichend von der Vorschrift des § 22 gemäß ihrem besonderen Verwaltungsaufbau zu regeln.

§ 47**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 48**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), außer Kraft.

Bonn, den 10. November 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Gegenstand des Gesetzes

Die Staaten der Erde sind heute wie zu keiner Zeit der Menschheitsgeschichte miteinander verflochten und aufeinander zugeordnet. Die Möglichkeiten des modernen Massenverkehrs haben die Mobilität der Menschen in ungeahntem Maße anwachsen lassen. Deshalb halten sich heute in allen souveränen Staaten, insbesondere den Industriestaaten, mehr Menschen aus anderen Ethnien und Kulturen auf als aus den eigentlichen Staatsvölkern.

Die Geschichte Europas im 20. Jahrhundert ist auch geprägt durch das Scheitern der Nationalstaatsidee. Deutschland hat dies in der Folge des Zweiten Weltkrieges erfahren. Eine der Lehren aus dem Zweiten Weltkrieg war die Bereitschaft der Völkerfamilie zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit. Sie hat u. a. in der Gründung der Vereinten Nationen, an deren Arbeit die beiden deutschen Staaten seit 1973 mitwirken, ihren Ausdruck gefunden.

Um die Schwächen des Nationalstaates zu überwinden, haben die europäischen Staaten ihre Entschlossenheit zur Einigung bekundet. Die Europaidee fand ihren Niederschlag zunächst in der Gründung des Europarates 1949 und sodann 1957 in der Verabschiedung der Römischen Verträge, die zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) durch sechs europäische Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, geführt haben. Sie zählt inzwischen zwölf Mitglieder. In der Folge des Einigungsprozesses, der noch nicht beendet ist, wächst nicht nur die Zusammenarbeit der Staaten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft; auch die Zusammenarbeit mit Staaten außerhalb der Gemeinschaft nimmt zu. Nicht nur hieraus ergibt es sich, daß die Anwesenheit von Menschen anderer Nationalität in der Bundesrepublik Deutschland stetig zunimmt. So hat beispielsweise der Stand der wissenschaftlichen Forschung, das Bildungs- und Ausbildungssystem der Bundesrepublik Deutschland eine hohe Anziehungskraft auf Ausländer. Schließlich ist die Bundesrepublik Deutschland nach wie vor ein Reiseland für eine Vielzahl von Touristen.

Den größten Teil der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland machen die ausländischen Arbeitnehmer aus, die seit Mitte der 50er Jahre gezielt von der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung angeworben worden sind: Die stetige Expansion der deutschen Wirtschaft in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg hatte bereits zu Anfang der 50er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland zu einem Mangel an Arbeitskräften geführt, der in der Anfangszeit durch die Zuwanderung von Flüchtlingen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten hatte kompensiert werden können. Nachdem diese Arbeitsmarktreserve er-

schöpft war, hat sich die deutsche Wirtschaft gegen die Produktionsverlagerung ins Ausland, gegen Rationalisierungsmaßnahmen und die stärkere Einbeziehung von Frauen in die Wirtschaft entschieden. Statt dessen drängte sie die Bundesregierung, systematisch Arbeitskräfte zunächst in den Nachbarländern und später in den Anrainerstaaten des Mittelmeers zu werben. Es kam zum Abschluß von Vereinbarungen zur Anwerbung von Arbeitskräften aus folgenden Staaten:

Italien	1955
Spanien	1960
Griechenland	1960
Türkei	1961
Marokko	1963
Portugal	1964
Tunesien	1965
Jugoslawien	1968

Die aufgrund dieser Vereinbarung seit 1955 in die Bundesrepublik Deutschland eingewanderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die aus anderen Gründen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer machten zum Zeitpunkt der Volkszählung am 25. Mai 1987 4,146 Millionen Ausländer aus, das waren 6,8 % der Gesamtbevölkerung. Ende 1987 waren in der deutschen Wirtschaft 1 588,9 Millionen Arbeitskräfte beschäftigt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hatten.

Die Prognosen der 60er Jahre gingen dahin, Mitte der 80er Jahre würden bis zu 7 Millionen Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten. Zwar ist diese Voraussage nicht eingetreten, aber der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beschrieb unlängst die Situation durchaus richtig, als er feststellte: „Die Zuwanderung geriet fast zur Völkerwanderung.“ In der Tat war die Bundesrepublik Deutschland aus der Sicht des Auslandes damals ein Einwanderungsland.

1965 wurde das aus der Zeit des Dritten Reichs stammende Fremdenrecht novelliert, um den Erfordernissen einer zunehmend mit dem Ausland verflochtenen Gesellschaft gerecht zu werden. Der damaligen Gesetzgebung lag, wie es in der Begründung zu dem seinerzeit von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf heißt, das Konzept einer liberalen und weltoffenen Fremdenpolitik zugrunde.

Die liberale Konzeption des Ausländerrechts konnte nur solange Bestand haben, als die deutsche Wirtschaft auf Expansion ausgerichtet war und der Bedarf an Arbeitskräften nicht vom inländischen Arbeitsmarkt gedeckt werden konnte. Dies änderte sich schlagartig, als die deutsche Wirtschaft infolge der sog. Ölkrise stagnierte und nicht mehr wie im früheren Ausmaß neue Arbeitskräfte brauchte. Die Bundesregierung setzte deshalb durch Beschluß vom 23. November 1973 Anwerbevereinbarungen aus (sog. An-

werbestopp). Damit änderte sich die Einstellung der Bundesregierung gegenüber den Zuwandernden grundlegend: Durch Änderungen in der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) wurde die Konzeption des Ausländergesetzes schrittweise verändert.

Die Erwartung, die Ausländer würden nach einer gewissen Zeit in ihre Heimatländer zurückkehren, erwies sich als falsch. Grund dafür war nicht zuletzt, daß die deutsche Wirtschaft immer wieder auf Verlängerung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis drängte, weil sie nicht auf die gut angelernten ausländischen Arbeitskräfte verzichten wollte. Infolgedessen holten diese ihre Familien in die Bundesrepublik Deutschland nach oder gründeten hier Familien. Zu den Fehlern der seinerzeitigen Anwerbepolitik gehörte, daß die Arbeitgeber nicht verpflichtet wurden, sich um Folgeprobleme bei der Unterbringung sowie bei der Bildung und Ausbildung ausländischer Jugendlicher zu kümmern. Es wurde als selbstverständlich erachtet, daß sich die Allgemeinheit dieser Aufgaben anzunehmen hatte. Dies erschwerte die Eingliederung der Ausländer und ihrer Familien, die sich auf eine längerfristige oder dauernde Anwesenheit in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet hatten.

Das geltende Ausländerrecht der Bundesrepublik Deutschland ist in den folgenden Vorschriften geregelt:

- Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 355) — AuslG —
- 16. Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 29. Juni 1976 i. d. F. vom 9. Oktober 1987 (BGBl. I Nr. 47 vom 21. Oktober 1987)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Mai 1977 (GMBI. S. 202).

Dazu kommen die Gebührenverordnungen zum Ausländergesetz (AuslGebVO) vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2840), das Arbeitsförderungsgesetz und die Arbeitserlaubnisverordnung.

Zur Regelung der Rückkehr von Ausländern in ihre Heimatländer sind eine Reihe von Spezialregelungen geschaffen worden:

- Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377)
- Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrwillige Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280).

Das Aufenthaltsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EG-Staaten ist geregelt im Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG) vom 22. Juli 1969.

Schließlich wirken sich auf den Status von Ausländern insbesondere folgende vom Europarat geschaffene völkerrechtliche Normen aus:

- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686)
- Europäisches Niederlassungsabkommen (ENA) vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 998)
- Europäisches Fürsorgeabkommen und Abkommen über die soziale Sicherheit (EFA) vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 564, 508).

Die Anwendung des in einer Fülle von Normen geregelten und daher unübersichtlichen Fremdenrechts der Bundesrepublik Deutschland wird zusätzlich erschwert durch eine Vielzahl von Bundesland zu Bundesland unterschiedlicher Einzelweisungen. Sie ergeben sich aus den weiten Ermessensspielräumen des geltenden Rechts, die Einzelentscheidungen vielfach nicht absehbar machen. Ausländerinnen und Ausländer, die sich hier aufhalten oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, wird es dadurch schwer gemacht, ihre Rechte und Pflichten zu kennen; eine vorausschauende Lebensplanung ist ihnen infolgedessen weitgehend versagt. Die Vielzahl der Ermessensnormen im bisher geltenden Ausländerrecht widerspricht überdies den Geboten der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit, die zur Grundausstattung eines modernen Rechtsstaats gehören.

Das Ausländerrecht bedarf einer grundlegenden Reform, zu der die Bundesregierung bisher nicht in der Lage war, obwohl eine solche Reform bereits in den Regierungserklärungen vom 13. Oktober 1982 und 4. Mai 1983 angekündigt worden ist.

Die Zuständigkeit des Bundes, das Ausländerrecht zu regeln, ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 4 des Grundgesetzes.

2. Ziele des Gesetzes

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Industriestaat und als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft auf internationale Zusammenarbeit angewiesen. Sie braucht deshalb rechtliche Vorschriften, die den Aufenthalt von Menschen regeln, die nicht deutsche Staatsbürger sind.

Mit der Vorlage eines neuen Ausländergesetzes soll die Konzeption einer liberalen und weltoffenen Politik gegenüber Menschen anderer ethnischer und kultureller Herkunft verwirklicht werden. Es geht darum, den seit vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländern und ihren Familien ein sicheres Aufenthaltsrecht zu geben, denn mehr als 60 % aller Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland leben hier bereits länger als zehn Jahre und haben hier ihren Lebensmittelpunkt gefunden; mehr als 70 % der ausländischen Jugendlichen sind hier geboren.

Wir sind auch deshalb verpflichtet, den Ausländern eine langfristige Lebensplanung zu ermöglichen, weil sie vielfach nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Initiative der Unternehmen durch die Arbeitsverwaltung gezielt als Arbeitskräfte angeworben worden sind. Ihnen eine langfristige Lebensplanung zu ermöglichen, bedeutet: sicheres Aufenthaltsrecht, keine

Beschränkung des Familiennachzugs bei Ehegatten und minderjährigen Kindern, eigenständiges Aufenthaltsrecht für nachgezogene Ehegatten, Wiederkehr-option nach längerer Anwesenheit sowie für hier aufgewachsene Jugendliche und erhöhter Schutz vor Ausweisung.

Damit soll nicht die Möglichkeit unbegrenzten Zugangs für Ausländer eröffnet werden, denn der Anwerbestopp muß aufrechterhalten bleiben. Nur so sind die Interessen der heimischen Bevölkerung mit den Belangen der Ausländerinnen und Ausländer und dem Ziel der Integrationspolitik in Einklang zu bringen.

Durch ein neu gefaßtes Ausländerrecht soll auch eine erneute konzeptionslose Einwanderung verhindert werden, die humanitäre Belange der Einwanderer und ihrer Familien nicht hinreichend berücksichtigt und die die Lösung von Folgeproblemen dem Staat und der Gesellschaft überläßt. Vor allem aber ist es geboten, das Ausländerrecht in Einklang zu bringen mit einer auf internationale Kooperation gerichteten Außen- und Wirtschaftspolitik.

Das Gesetz nimmt Abschied von einer Konzeption des Ausländerrechts, die die Belange der Ausländerinnen und Ausländer nach polizeirechtlichem Ordnungsdenken regelt. Statt dessen werden ihnen als Fremden Rechte zugestanden, auch wenn sich diese naturgemäß von denen der einheimischen Bevölkerung unterscheiden. Gleichzeitig soll das Ausländerrecht übersichtlicher gestaltet werden. Einreisende Ausländer sollen wissen, welche Rechte sie beim Betreten der Bundesrepublik Deutschland erwarten und welche Pflichten sie treffen. Dies ist nur möglich, wenn das den Ausländerbehörden eingeräumte weite Ermessen soweit wie möglich reduziert wird.

Die Einreise von Ausländern und Ausländerinnen, die sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten wollen, soll erleichtert werden. Bei denjenigen Ausländerinnen und Ausländern, die sich von ihrer Lebensplanung her länger in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten wollen, soll vor der Einreise geprüft werden, ob ihrer erwünschten Eingliederung in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland Hindernisse entgegenstehen.

Durch die Neufassung des Ausländerrechts soll den Ausländern, die als Flüchtlinge anerkannt worden sind oder die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nicht ausreisen müssen, ein gesicherter Rechtsstatus eingeräumt werden.

3. Inhalt des Gesetzes

Im Einklang mit der internationalen Rechtsauffassung und der bisherigen Praxis geht das Gesetz davon aus, daß die Anwesenheit von Ausländerinnen und Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland auf einem Akt staatlicher Gestattung beruht. Das heißt, Ausländer brauchen grundsätzlich eine Erlaubnis, wenn sie in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufhalten wollen. Die Voraussetzungen einer solchen Erlaubnis müssen jedoch davon abhängen, ob der Aufenthalt nur vorübergehend oder auf eine längere Zeit angelegt ist. Soweit abzusehen ist, daß Aus-

länder die Bundesrepublik Deutschland in absehbarer Zeit wieder verlassen, sind die Anforderungen an die Aufenthaltserlaubnis auf ein Minimum zu beschränken, ggf. kann – soweit staatspolitische Interessen nicht entgegenstehen – auf das Erfordernis einer Erlaubnis verzichtet werden.

Bei Ausländern, die einen längeren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland planen, etwa um einem Gewerbe nachzugehen oder eine Arbeit aufzunehmen, liegt es sowohl im Interesse der Bundesrepublik Deutschland als auch der Einreisenden selbst, wenn vor ihrer Einreise festgestellt wird, daß der Aufenthalt sozialen und wirtschaftlichen Interessen des Gastlandes nicht widerspricht. Die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit soll daher von einer Bedürfnisprüfung abhängen. Vor der Aufnahme einer abhängigen Tätigkeit sollen die Arbeitgeber ihrer Verantwortung für die Einreise ausländischer Arbeitskräfte etwa durch Beschaffung einer angemessenen Unterkunft gerecht werden. In diesen Fällen sind einander widersprechende Entscheidungen der Ausländer- und der Arbeitsbehörden künftig ausgeschlossen, weil die Arbeitslaubnis Teil der Aufenthaltserlaubnis sein wird.

Die Integration von Ausländern in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland soll mit Hilfe eines gestaffelten Systems bei der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis verbessert werden. Nach einem längeren Aufenthalt sollen Ausländer durch ein neuartiges Niederlassungsrecht Rechte und Pflichten erhalten, die denen der Deutschen weitgehend entsprechen, ohne daß sie in diesem Stadium der Integration gezwungen sind, ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben. Das Niederlassungsrecht ist deshalb auch als Vorstufe zur Einbürgerung gedacht; mit ihm gilt der Vorgang der Integration als abgeschlossen.

Das Gesetz gibt ausländischen Ehegatten und ihren minderjährigen Kindern das uneingeschränkte Recht, in der Bundesrepublik Deutschland zusammenzuleben. Die bisherigen Beschränkungen beim Nachzug der Ehegatten und Kinder haben zu unvermeidbaren Härten geführt. Das Gesetz geht im Einklang mit der Rechtsprechung davon aus, daß Artikel 6 GG in gleicher Weise für ausländische wie für deutsche Familien gilt. Zugleich müssen die Verpflichtungen aus der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) erfüllt und die Beschränkungen beim Familiennachzug aufgehoben werden, denn die Bundesrepublik Deutschland ist bisher das einzige Land in Europa, das Ehegatten und minderjährigen Kindern das Recht auf Zusammenleben verwehrt. Anliegen des Gesetzes ist es auch, nachgezogenen ausländischen Ehegatten ein vom Ehepartner unabhängiges Aufenthaltsrecht zu geben. Die bisherige Praxis, nach der bei Tod, Scheidung oder Getrenntleben die Ausweisung droht, hat zu Härten geführt, die nicht zu rechtfertigen sind.

Das Gesetz knüpft an das bisherige Verständnis von Integration an, d. h. Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, müssen damit nicht ihre kulturelle Eigenständigkeit aufgeben. Deshalb sind administrative Maßnahmen zur Durchsetzung von Integration nur auf

wenige Fälle beschränkt, in denen dies zum Schutz der Ausländer geboten ist.

Die Voraussetzungen, unter denen die Anwesenheit von Ausländern beendet werden kann, sind in den Fällen zu präzisieren, in denen die grundsätzlich angestrebte Integration in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland gescheitert ist. Deshalb ist die Ausweisung nur in den in diesem Gesetz abschließend aufgeführten Fällen möglich.

Das Gesetz wird von Bundes- und Landesbehörden ausgeführt. Zur Wahrung der Belange des Bundes, insbesondere der auswärtigen Angelegenheiten, sind bei der Ausführung des Gesetzes Weisungs- und Mitwirkungsrechte des Bundes vorgesehen.

Das Gesetz gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

- | | |
|---------------------|--|
| Erster Abschnitt: | Allgemeine Voraussetzungen |
| Zweiter Abschnitt: | Aufenthalt |
| Dritter Abschnitt: | Ausreise |
| Vierter Abschnitt: | Verfahren und Schutz der persönlichen Daten |
| Fünfter Abschnitt: | Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten |
| Sechster Abschnitt: | Übergangs- und Schlußvorschriften |

Besonderer Teil

Erster Abschnitt:

Allgemeine Voraussetzungen

Zu § 1

Absatz 1

Das Gesetz geht angesichts der internationalen Rechtsentwicklung für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern im Bundesgebiet grundsätzlich von Freizügigkeit aus. Auf dem Wiener Treffen 1986 haben sich die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) in dem von ihren Vertretern unterzeichneten abschließenden Dokument verpflichtet zu „gewährleisten, daß ihre Politik betreffend Einreise in ihre Territorien mit den in den einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte und des Abschließenden Dokuments von Madrid und des vorliegenden Dokuments festgelegten Zielen voll übereinstimmt“. Das Gesetz geht deshalb davon aus, daß die Anwesenheit von Ausländern — anders als es noch im Ausländergesetz 1965 vermutet wurde — grundsätzlich nicht die Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Einschränkungen des Grundsatzes der Freizügigkeit sind nach Maßgabe des Gesetzes statthaft, wenn es im Interesse der Bundesrepublik Deutschland oder der Ausländer sachdienlich ist. Im Interesse der Rechtssicherheit sind Gründe für das Abweichen vom Grundsatz der Freizügigkeit im Gesetz abschließend genannt; jeder Aus-

länder kann dadurch aus dem Gesetz ablesen, wann seiner Einreise oder seiner Anwesenheit in der Bundesrepublik Deutschland übergeordnete Gründe entgegenstehen.

Absatz 2

Die Definition des Ausländers ergibt sich aus Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Absatz 3

Die Vorschrift stellt fest, in welchen Fällen nach den Vorschriften des Gesetzes der Aufenthalt eines Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ist. Dies ist, sofern nicht eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist (§§ 3 bis 5) bzw. deren Erteilung nach Erwerb des Niederlassungsrechts (§ 9) nicht mehr erforderlich ist, insbesondere der Fall

- bei EG-Angehörigen,
- bei Touristen, wenn sie sich bis zu drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten,
- bei Asylsuchenden und nicht als Flüchtling anerkannten Ausländern, die in der Bundesrepublik Deutschland bleiben dürfen (sog. de-facto-Flüchtlinge).

Absatz 4

Die Vorschrift regelt den Vorrang der nationalen und internationalen Normen, deren Inhalt hinsichtlich Einreise und Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland weiter geht als dieses Gesetz.

Absatz 5

Das Gesetz setzt an mehreren Stellen für eine Aufenthaltserlaubnis die fehlende Inanspruchnahme öffentlicher Mittel voraus. Damit sollen nur die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt gemeint sein.

Zu § 2

Absatz 1

Die für Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland bestehende Ausweisungspflicht wird auf Ausländerinnen und Ausländer übertragen. Grundsätzlich wird zur Erfüllung der Ausweisungspflicht der Paß als international anerkanntes Legitimationspapier gefordert. Ausnahmen, z. B. bei ausländischen Besuchern, bedürfen einer Einzelanordnung durch den Bundesminister des Innern.

Absatz 2

Sofern ein Ausländer nicht durch Vorlage eines Passes zweifelsfrei Klarheit über seine Identität und seine Staatsangehörigkeit schafft, soll es den zuständigen Behörden gestattet sein, durch erkennungsdienstliche Maßnahmen die notwendigen Feststellungen zu treffen. Aus Gründen des Datenschutzes müssen die aufgrund erkennungsdienstlicher Maßnahmen gesammelten Daten vernichtet werden, wenn über die Person eines Ausländers Klarheit besteht; in jedem Fall dürfen die Daten höchstens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Absatz 3

Die Vorschrift gestattet allgemeine Regelungen zur Befreiung vom Paßzwang bzw. zur Anerkennung anderer Legitimationspapiere. Dies gilt insbesondere im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit (Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats vom 13. Dezember 1957). Weitere Erleichterungen können durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern zugelassen werden, sofern die Rückübernahme der Ausländer gesichert ist.

Nach Artikel 80 des Grundgesetzes bedarf eine Verordnung nach diesem Gesetz der Zustimmung des Bundesrates.

Zweiter Abschnitt:**Aufenthalt****Zu § 3****Absatz 1**

Der rechtmäßige Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland setzt eine Aufenthaltserlaubnis voraus, die künftig danach erteilt wird, ob sich ein Ausländer nur vorübergehend oder für eine längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten will.

Ausländer erhalten einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer zeitlich beschränkten Aufenthaltserlaubnis, wenn die in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Anspruch auf Erteilung einer zeitlich unbeschränkten Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsberechtigung) ist in § 8 geregelt.

Absatz 2

Besucher, die sich nicht länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten wollen, brauchen im Regelfall keine Aufenthaltserlaubnis; hierin dokumentiert sich die Offenheit unseres Landes gegenüber Menschen aus anderen Ländern. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn staatliche Belange berührt sind, etwa aus Gründen der Sicherheit und Ordnung. In diesen Fällen kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesmi-

nister des Auswärtigen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung regeln, daß Besucher aus bestimmten Ländern nur mit einem Visum einreisen dürfen.

Absatz 3

Im Regelfall haben sich Einreisende, die nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, unverzüglich nach dem Betreten der Bundesrepublik Deutschland um die Aufenthaltserlaubnis zu bemühen (vgl. § 23 Abs. 1). Aus wichtigem Grund kann im Verordnungswege bestimmt werden, daß die Aufenthaltserlaubnis bereits vor der Einreise in Form des Sichtsvermerks einzuholen ist, daß bestimmte Gruppen von der Aufenthaltserlaubnis befreit sind und daß ihnen in diesem Fall eine Aufenthaltsanzeigepflicht auferlegt wird.

Absatz 4

Durch diese Vorschrift wird bestimmt, daß die für Ausländer bestehende grundsätzliche Einreisefreiheit im Einzelfall aufgehoben wird, wenn die Gefahr besteht, daß Einreisende schwere Straftaten begehen werden oder aus anderem Grund eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden. Das Einreiseverbot kann im Einzelfall auch für Ehegatten und Kinder (§§ 11, 12) ausgesprochen werden. Es kann die Wiederkehrmöglichkeit von Ausländern, die in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, ausschließen (§ 10).

Absatz 5

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis scheidet aus, wenn Ausländer nach § 15 ausgewiesen werden könnten. Besteht ein Einreiseverbot nach Absatz 4, kann die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis versagt werden.

Absatz 6

Mit einer nicht nur vorübergehenden Ausreise oder einer Ausweisung erlischt die Aufenthaltserlaubnis. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Ausländer den Geltungsbereich des Gesetzes aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund verlassen hat, kommt es nicht allein auf die Zeitdauer der Abwesenheit oder darauf an, ob der Ausländer seine Abwesenheit als vorübergehend bezeichnet. Entscheidend sind die Gesamtumstände des Falles. Der Erlöschensstatbestand kann auch während des Aufenthalts im Ausland eintreten.

Absatz 7

Wenn ein Ausländer der in § 2 festgelegten Pflicht, sich durch einen gültigen Paß auszuweisen, nicht nachkommen kann, kann ihm die Aufenthaltserlaubnis entzogen werden, sofern er sich nicht in zurechenbarer Weise um einen gültigen Paß bemüht.

Zu § 4**Absatz 1**

Welche Einreise auf einen vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland abzielt, ergibt sich aus der Lebenserfahrung. Das Gesetz nennt Fälle, in denen bei der Einreise eines Ausländers angenommen wird, daß er keinen Dauerwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nehmen will. Dies wird vor allem angenommen bei der Aufnahme eines Studiums, etwa an einer Hochschule oder Sprachenschule, sofern der Einreisende über einen Studienplatz verfügt oder eine Zusage von einer Fördereinrichtung besitzt. Weitere Gruppen, die sich zu einem nur zeitweiligen Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland begeben, sind Auszubildende und Bedienstete von Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Niederlassung haben. Zur Vermeidung von Mißbräuchen muß in Fällen einer Ausbildung oder zeitlich begrenzten Erwerbstätigkeit die Bundesanstalt für Arbeit der Arbeitsaufnahme der Beschäftigten zugestimmt haben. In den im Gesetz aufgeführten Fällen muß die Erlaubnis erteilt werden. In anderen Fällen des Aufenthalts mit einem Zweck, der den Tatbeständen des Satzes 1 gleichartig ist, kann die Erlaubnis erteilt werden. Eine nur zeitlich begrenzte Erwerbstätigkeit entbehrt der vergleichbaren Zweckbestimmung.

Absatz 2

Die Vorschrift legt fest, daß sog. de-facto-Flüchtlinge eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dies sind nicht anerkannte Flüchtlinge, die nicht ausreisen müssen, weil völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe entgegenstehen. Mit dieser Regelung wird entsprechend der Praxis in anderen Staaten und im Einklang mit den Forderungen der Flüchtlingshilfsorganisationen die bisher bestehende Unsicherheit über den Rechtsstatus dieses Personenkreises beseitigt.

Zu den nicht im einzelnen geregelten Gründen, aus denen eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden kann, gehören etwa die Fallgestaltungen im Zusammenhang mit dem Frauenhandel, bei denen es aus humanitären Gründen gerechtfertigt sein kann, illegal eingereiste Frauen nicht zur Ausreise zu zwingen.

Absatz 3

In den Fällen der grundsätzlichen Einreisefreiheit für Ausländer wird davon ausgegangen, daß hierdurch eine Belastung für öffentliche Kassen der Bundesrepublik Deutschland nicht eintritt. Deshalb kann eine Aufenthaltserlaubnis versagt werden, sofern zu befürchten ist, daß der Ausländer nach seiner Einreise sich nicht selbst bzw. durch die Hilfe von Angehörigen oder anderen privaten Organisationen unterhalten kann. Dies gilt nicht für Flüchtlinge.

Absatz 4

Es liegt in den Fällen des § 4 Abs. 1 in der Natur des vorübergehenden Aufenthalts, daß er zeitlich begrenzt ist. Während dieser Zeit hat der Ausländer ein verbrieftes Aufenthaltsrecht, das aber längstens auf zwei Jahre begrenzt ist. Es kann entzogen werden unter der Voraussetzung, daß der Aufenthaltswitz nicht erreicht wird. Die Aufenthaltserlaubnis ist nach Ablauf der Zeit, für die sie erteilt ist, zu verlängern, wenn der Aufenthaltswitz fortbesteht.

Zu § 5**Absatz 1**

Die Daueraufenthaltserlaubnis steht, sofern die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind, Ausländern und ihren Angehörigen zu, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland als Erwerbstätige aufhalten oder nach Beendigung der Erwerbstätigkeit hier bleiben wollen.

Absatz 2

Das Recht zum Daueraufenthalt steht Flüchtlingen zu, die aufgrund eines Anerkennungsverfahrens nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG oder der Genfer Flüchtlingskonvention oder aufgrund der Übernahmeverklärung des Bundesinnenministers das Aufenthaltsrecht erhalten. Ihnen gleichgestellt werden nicht anerkannte Flüchtlinge, die sich aufgrund einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben. Es ist davon auszugehen, daß nach dieser Zeit eine Bindung an die Bundesrepublik Deutschland eingetreten ist, die die Einräumung eines Daueraufenthaltsrechts rechtfertigt.

Absatz 3

Die Absicht eines Einreisenden, sich auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten, wird vermutet, wenn er einen Wohnsitz begründet, um einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit nachzugehen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterscheiden sich danach, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit handelt.

Bei einer unselbständigen Tätigkeit hat die Bundesanstalt für Arbeit durch Genehmigung des ihr vorzulegenden Arbeitsvertrages festzustellen, ob ein Arbeitsplatz nicht aus dem inländischen Arbeitsmarkt besetzt werden kann. Dabei ist auch die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und der tarifvertraglichen Bestimmungen zu prüfen, um zu verhindern, daß ausländische Arbeitskräfte zu schlechteren Bedingungen als inländische (Angehörige der Bundesrepublik Deutschland und ihnen gleichgestellte Angehörige von EG-Staaten bzw. Ausländer mit Arbeitserlaubnis) beschäftigt werden. Zur Vermeidung von Obdachlo-

sigkeit oder menschenunwürdiger Unterbringung hat der Arbeitgeber, der einen ausländischen Arbeitnehmer beschäftigen will, angemessenen Wohnraum nachzuweisen.

Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit hat die zuständige Aufsichtsbehörde die Unbedenklichkeit der Einreise festzustellen, bevor die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilen kann (§ 23 Abs. 2).

Absatz 4

Zur besseren Planung des Aufenthalts eines Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland werden feste Fristen für die Erteilung und Verlängerung einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt festgelegt.

Die Gültigkeit einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt wird bei ihrer ersten Erteilung auf ein Jahr begrenzt. Nach dieser Zeit ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die erstmalige Erteilung noch vorliegen. Ist das der Fall, so wird die Erlaubnis um zwei Jahre und nach deren Ablauf erneut um zwei Jahre verlängert.

Bei der ersten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eines ausländischen Arbeitnehmers muß die Arbeitsverwaltung mitwirken und entscheiden, ob aus arbeitsmarktpolitischen Gründen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses geboten ist. Ist der Ausländer nach diesem ersten Jahr nicht mehr in der Lage, den Lebensunterhalt aus seinem Arbeitseinkommen zu bestreiten, und auf öffentliche Mittel angewiesen, so ist der Zweck der ursprünglichen Einreise nicht mehr erreicht. Auch Gründe des Vertrauensschutzes führen dann nicht zu einem Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

Bei der zweiten Verlängerung ist die Mitwirkung der Arbeitsverwaltung nicht mehr vorgesehen, weil nach dreijährigem Aufenthalt die Bindung eines ausländischen Arbeitnehmers so eng geworden ist, daß sie aus Arbeitsmarktgründen nicht mehr aufgehoben werden darf.

Absatz 5

Grundsätzlich soll eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt (§ 4) nicht in eine solche zum dauernden Aufenthalt übergehen. Eine Ausnahme ist nach dieser Vorschrift dann vorgesehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind oder ein öffentliches Interesse an einem dauernden Aufenthalt des Ausländers besteht.

Zu § 6

Absatz 1

Die Fortentwicklung des internationalen Rechts, insbesondere durch die UN-Konvention der Menschenrechte und die KSZE-Schlußakte, gebietet, daß die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Regelfall keinen Einschränkungen unterliegt. Nur aus wichtigem

Grund — Gefährdung der öffentlichen Sicherheit — soll der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland räumlich eingeschränkt werden dürfen.

Absatz 2

Die Erlaubnis zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt wird grundsätzlich ohne Auflagen und Bedingungen erteilt. Hiervon kann, ggf. auch nachträglich, abgewichen werden.

Absatz 3

Als Mittel zur Durchsetzung von Auflagen oder Beschränkungen, mit denen eine Aufenthaltserlaubnis verbunden werden kann, dient die Androhung, daß die Aufenthaltserlaubnis bei schuldhafter Mißachtung einer Auflage oder Beschränkung nicht verlängert wird.

Zu § 7

Die politische Betätigung der Ausländer richtet sich nach dem Recht, das auch für Deutsche gilt.

Zu § 8

Je länger sich ein Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, desto enger wird erfahrungsgemäß seine Einbindung in deren Gesellschaftsordnung; zugleich tritt im Regelfall ein sich verstärkender Prozeß der Ablösung vom Geburts- oder Herkunftsland ein. Dies hat — wie im bisherigen Recht — eine Verfestigung des Aufenthaltsstatus zur Folge. Nach einer fünfjährigen ununterbrochenen Anwesenheit steht dem Ausländer daher eine zeitlich unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis zu, die zur Unterscheidung von der zeitlich beschränkten Aufenthaltserlaubnis „Aufenthaltsberechtigung“ genannt wird. Abweichend von der geltenden Praxis hat der Ausländer einen Anspruch auf diese Form der Aufenthaltserlaubnis.

Zu § 9

Absatz 1

Als ein neues Rechtsinstitut wird Ausländern nach einem achtjährigen ununterbrochenen Aufenthalt das Niederlassungsrecht angeboten. Es wird auf Antrag zugesprochen und hat zur Folge, daß den Ausländern dieselben Rechte und Pflichten treffen wie einen Deutschen mit Ausnahme derjenigen, die an das Kriterium der Staatsangehörigkeit geknüpft sind (z. B. die Wehrpflicht). Das Niederlassungsrecht wird als Alternative oder Vorstufe zur Einbürgerung geschaffen. Es hat z. B. Bedeutung für Ausländer, die einen Einbürgerungsantrag aus Gründen, die ihren Ursprung nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht stellen können, etwa weil das Begehren auf

Ausbürgerung zu Vermögensnachteilen im Herkunftsland führt oder weil die Gefahr von Nachteilen für Angehörige im Heimatland zu befürchten ist. Im übrigen bringt dieses Recht solchen Ausländern eine Verbesserung ihres Status, die trotz fortgeschrittener Integration noch nicht in der Lage sind, sich durch einen Einbürgerungsantrag endgültig von ihrem Herkunftsland zu lösen.

Absatz 2

Das Niederlassungsrecht wird zugesprochen, weil nach einer Anwesenheit von 8 Jahren vermutet wird, daß eine besonders intensive Integration des Ausländers stattgefunden hat. Diese Vermutung wird widerlegt, wenn der Ausländer einen Grund geschaffen hat, aus dem er aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen werden kann. Die Ausländerbehörde hat dann unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden, ob das Niederlassungsrecht entzogen werden muß.

Absatz 3

Die der Zuerkennung des Niederlassungsrechts zugrundeliegende Vermutung wird widerlegt, wenn der Ausländer mit der Aufgabe des dauernden Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland oder durch eine Verzichtserklärung Tatsachen schafft, die der vermuteten Integration widersprechen.

Zu § 10

Ein Teil der ausländischen Arbeitnehmer kehrt regelmäßig mit ihren Familienangehörigen in die Herkunftsländer zurück. Etwa ein Viertel aller zurückkehrenden Ausländer sind Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren, die als Minderjährige von der Rückkehrentscheidung ihrer Eltern abhängig sind. Sie sind, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland geboren und überwiegend aufgewachsen sind, vielfach mit der Gesellschaft und Kultur ihres Herkunftslandes nicht vertraut oder ihr entfremdet. Nach der Rückkehr haben sie häufig große Schwierigkeiten, sich in das gesellschaftliche Umfeld ihres Herkunftslandes einzugliedern. Erfahrungsgemäß hat ein Teil der Jugendlichen den Wunsch, wieder in der Bundesrepublik Deutschland zu leben. Um Schwierigkeiten bei der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland auszuschließen, wird diesen Jugendlichen ein Rückkehrrecht (Wiederkehroption) eingeräumt.

Absatz 1

Zur Vermeidung von Härten erhalten Kinder eines Ausländers eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis in der Form der Aufenthaltsberechtigung, wenn deren Eltern die Bundesrepublik Deutschland verlassen haben und die Kinder an einer allgemeinbildenden Schule eine Abschlußprüfung bestanden haben. Ihnen gleichgestellt sind Kinder, die sich vor Erreichung

der Volljährigkeit seit dem 10. Lebensjahr überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben. In diesen Fällen wird vermutet, daß in dieser jugendlichen Entwicklungsphase eine besonders enge Bildung an das Gastland eingetreten ist. Der Anspruch auf eine Aufenthaltsberechtigung gilt aus Gründen der Rechtssicherheit als verwirkt, wenn sie nicht bis zum 21. Lebensjahr beantragt worden ist.

Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Härteklausele, die die Wiedererteilung einer Aufenthaltsberechtigung an diejenigen minderjährigen Ausländer vorsieht, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres die Bundesrepublik Deutschland verlassen haben ohne ihre Schulausbildung abgeschlossen zu haben. In diesem Falle können sie in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, wenn sie sich dort mehr als zehn Jahre rechtmäßig aufgehalten haben und das Wiederkehrverlangen vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird. Hierdurch soll ausländischen Jugendlichen, denen aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände die Bindung an das Heimatland fehlt, die Integration in Wirtschaft und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland gesichert werden.

Absatz 3

Rückkehrprobleme können sich bei denjenigen Ausländerinnen und Ausländern stellen, die über eine große Spanne ihres Lebens — der Gesetzentwurf geht von zehn Jahren aus — in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben. Auch ihnen wird für die Dauer von drei Jahren eine Wiederkehroption eingeräumt. Im Falle der Wiederkehr erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis in der Form der Aufenthaltsberechtigung, die sie beim Verlassen der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen konnten.

Absatz 4

Es werden Voraussetzungen für die Einräumung des Rechts auf Wiederkehr aufgestellt. Dieses soll den Abschluß der Sozialisation ermöglichen. Deshalb muß der rückkehrende ausländische Jugendliche seine schulische oder berufliche Ausbildung aufnehmen bzw. fortsetzen. Im Falle einer Berufsausbildung muß die zuständige Arbeitsverwaltung zugestimmt haben, ferner muß gewährleistet sein, daß den öffentlichen Kassen keine Unterhaltsleistungen aufgebürdet werden. Schließlich ist Voraussetzung für die Wiedereinreise, daß keinerlei Ausweisungsgründe vorliegen.

Zu § 11

Die Vorschrift soll den Ehepartnerinnen und -partnern von Ausländerinnen und Ausländern eine größere Rechtssicherheit als bisher vermitteln. Gleichzeitig soll einem möglichen Mißbrauch durch die Regelung des Absatzes 2 vorgebeugt werden.

Absatz 1

Satz 1 legt fest, daß bei bestehender Ehe ausländische Ehepartnerinnen und -partner von Deutschen grundsätzlich das Recht auf Einreise und dauernden Aufenthalt haben. Die nach Absatz 4 unbefristet zu erteilende Aufenthaltsgenehmigung ist grundsätzlich vom Fortbestand der Ehe unabhängig; sie erlischt also nicht bei Tod des deutschen Ehegatten oder bei Auflösung des Eheverhältnisses.

Absatz 2

Eheleute sollen ihr Leben gemeinsam gestalten können. Daher erhalten ausländische Ehegatten von Ausländern das gleiche Aufenthaltsrecht wie ihr Ehepartner, sofern der Lebensunterhalt der Familie in der Bundesrepublik Deutschland ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist.

Absatz 3

Es wird festgelegt, daß der Aufenthalt des nachziehenden Ehegatten auf einem eigenen Rechtsgrund beruht. Deshalb erlischt die Aufenthaltserlaubnis des nachgezogenen Ehegatten nicht beim Tod des Ehepartners. Zur Unterbindung von Scheinehen, mit deren Hilfe ein Aufenthaltsrecht erreicht werden soll, ist das Erlöschen der abhängigen Aufenthaltserlaubnis vorgesehen, wenn binnen drei Jahren nach der Eheschließung ein Antrag auf Auflösung der Ehe gestellt wird. Hiervon kann im Härtefall abgewichen werden, etwa wenn dies im Interesse eines in der Bundesrepublik Deutschland lebenden minderjährigen Kindes ist.

Absatz 4

Die Aufenthaltserlaubnis ausländischer Ehegatten Deutscher wird unbefristet erteilt. Sie kann zwar unter den für alle Ausländer geltenden Voraussetzungen versagt, nicht aber nachträglich entzogen werden. Der nachgezogene ausländische Ehegatte erhält eine Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt (Absatz 2); sie wird entsprechend der Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten befristet (§ 5) oder unbefristet (§§ 8, 9) erteilt. Bei der Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse (§ 5 Abs. 4) sind die Ehegatten gleich zu behandeln.

Absatz 5

Auch Ehegatten von volljährigen Ausländern, die sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (§ 4), kann eine Aufenthaltserlaubnis aus eigenem Recht erteilt werden. Der Fortbestand dieser Aufenthaltserlaubnis ist davon abhängig, daß die Ehe und das Aufenthaltsrecht des anderen Ehegatten fortbesteht.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt die Einreise von Kindern, wenn sich die Eltern bereits in der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Absatz 1

Ausländische Kinder eines deutschen Elternteils erhalten eine Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt, wenn sie dies beantragen.

Absatz 2

Kinder von ausländischen Eltern können bis zum 16. Lebensjahr zu diesen oder einem Elternteil in die Bundesrepublik Deutschland nachziehen; sie können auch noch bis zum 18. Lebensjahr nachziehen, wenn ihr Unterhalt gesichert ist.

Absatz 3

Es wird festgelegt, daß der Aufenthaltsstatus der Kinder sich nach dem der Eltern bemißt. Es ist akzessorisch und endet deshalb, wenn das Aufenthaltsrecht der Eltern endet. Hingegen besteht es im Falle der Wiederkehrerlaubnis nach § 10 fort. Satz 4 enthält schließlich eine Härteklausele.

Zu § 13

Die Vorschrift knüpft an die Ausweispflicht (§ 2) an und regelt die Fälle, in denen ein Ausländer nicht über einen gültigen nationalen Paß verfügt. Zur Vermeidung unzumutbarer Härten kann — wie nach geltendem Recht — der international eingeführte Fremdenpaß erteilt werden.

Absatz 1

Die Erteilung eines Fremdenpasses ist ein begünstigender Verwaltungsakt, der im Ermessen der ausstellenden Behörde liegt. Voraussetzung ist, daß der Ausländer aus nicht von ihm zu vertretenden Umständen ohne gültiges Ausweispapier ist. Erfahrungsgemäß liegt eine zur Ausstellung des Fremdenpasses berechtigende unbillige Härte vor, wenn der Heimatstaat die Ausstellung eines neuen oder die Verlängerung eines ungültig gewordenen Passes ablehnt. Abweichend vom geltenden Recht wird bei der Erteilung des Fremdenpasses nicht auf ein nationales Interesse abgestellt.

Absatz 2

Da der Fremdenpaß nur zur Vermeidung einer unbilligen Härte ausgestellt wird, ist es zwingend, die Rücknahme zuzulassen, wenn die unbillige Härte

fortgefallen ist, etwa weil der Inhaber wieder über einen gültigen nationalen Paß verfügt.

Dritter Abschnitt:

Ausreise

Zu § 14

In § 1 Abs. 3 wird zusammenfassend festgestellt, in welchen Fällen sich der Ausländer rechtmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes aufhält. Ausländer, die die Voraussetzungen eines rechtmäßigen Aufenthalts nicht oder nicht mehr erfüllen, müssen ausreisen. Diese Rechtsfolge tritt ohne Rücksicht darauf ein, aus welchem Grunde der Ausländer das Recht zum Aufenthalt nicht besitzt.

Es wäre indessen unbillig, den Ausländer derart zu belasten, wenn er rechtzeitig einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis gestellt hat. Dasselbe gilt, wenn der Ausländer fahrlässig den Zeitpunkt rechtzeitiger Antragstellung versäumt hat. Allerdings kann dies nicht unbegrenzt hingenommen werden. Die Härteklausel in Satz 2 begrenzt deshalb die Überschreitensfrist auf sechs Monate.

Dem Ordnungszweck der Vorschrift genügt es, daß die Rechtsfolge erst eintritt, wenn der Antrag des Ausländers endgültig abschlägig beschieden worden ist. Reist der Ausländer pflichtgemäß aus, ist eine Ausweisung nicht erforderlich.

Ist eine Ausweisung unanfechtbar angeordnet worden, muß der Ausländer den Geltungsbereich des Gesetzes ebenfalls unverzüglich verlassen.

Zu § 15

Durch die gesetzliche Festlegung der Ausweisungsgründe wird das Verfügungsrecht des Staates über den Ausländer beschränkt. Der Ausländer soll aus dem Gesetz erkennen können, aus welchen Gründen er ausgewiesen werden muß oder ausgewiesen werden kann. Das Gesetz führt die entsprechenden Tatbestände abschließend auf. Sie knüpfen an wesentliche Verstöße gegen die innerstaatliche Rechtsordnung an. Dabei wird nach der Schwere des Verstoßes differenziert.

Absatz 1

Zwingend auszuweisen sind Ausländer, die sich in Vereinigungen betätigen, die ihrer Zweckrichtung oder ihrer tatsächlichen Betätigung nach den Strafgesetzen, der grundgesetzlichen Ordnung oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderlaufen.

Absatz 2

Es werden die Gründe festgelegt, in denen Ausländer, die sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, ausgewiesen werden können.

Absatz 3

Für Ausländer, die eine Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt oder die Aufenthaltsberechtigung besitzen, gilt als Ausweisungsgrund lediglich der Begehung von Straftaten. Dabei wird zwischen der Dauer der Anwesenheit und dem Strafmaß einer Verurteilung eine Beziehung hergestellt, die dem Grundprinzip entspricht, daß mit einer zunehmenden Anwesenheit des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland eine intensivere Bindung an Staat und Gesellschaft eintritt, die desto schwerer gelöst werden kann, je länger die Anwesenheit bereits andauert.

Absatz 4

Bei Ausländern, die aufgrund ihrer mindestens achtjährigen Anwesenheit in der Bundesrepublik Deutschland das Niederlassungsrecht erworben haben, ist die Ausweisung nur unter den erschwerten Bedingungen des § 9 Abs. 2 — schwerwiegende Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Einrichtungen — möglich.

Absatz 5

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird die Ausweisung ausgeschlossen für den mit einem oder einer Deutschen verheirateten ausländischen Ehegatten sowie für Kinder eines Ausländers, solange sich ein Elternteil rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Das Ausweisungsverbot wird auf diejenigen Ausländer ausgedehnt, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren sind und mindestens 15 Jahre hier gelebt haben.

Absatz 6

Es wird festgelegt, daß die nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannten Flüchtlinge und die Ausländer, die als heimatlose Ausländer anerkannt sind, sowie Staatenlose aus humanitären Gründen nicht ausgewiesen werden dürfen. Hiervon wird eine Ausnahme lediglich bei der Begehung einer schweren Straftat gemacht.

Absatz 7

Für Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden, werden erschwerte Bedingungen für die Ausweisung festgelegt.

Absatz 8

Aus rechtsstaatlichen Gründen kann die Wirkung einer Ausweisung eingeschränkt werden, wenn das bei der Verfügung der Ausweisung bestehende Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Ausweisung nicht mehr vorhanden ist.

Zu § 16

§ 16 regelt die Vollstreckung der Ausweisung oder der sonstigen Verpflichtung, das Bundesgebiet zu verlassen.

In der Person des Ausländers liegende Gründe oder besondere Umstände des Einzelfalles, z. B. Sicherheitsgründe, können die Ausreise eines Ausländers unter polizeilicher Überwachung auch dann rechtfertigen, wenn der Ausländer sich bereit erklärt hat, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen. Diese Besonderheit sowie die Notwendigkeit, ein einheitliches Vollstreckungsrecht für Bundes- und Landesbehörden gegenüber dem Ausländer zu schaffen, rechtfertigen die von dem Wortlaut des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes abweichende Bestimmung.

Der vom bisher geltenden Recht (§ 13 AuslG) abweichende Wortlaut des Absatzes 1 Nummer 1 soll sicherstellen, daß nicht der Ausländer verpflichtet wird darzutun, daß seine freiwillige Ausreise gesichert ist, sondern daß die Ausländerbehörde die Tatsachen benennen muß, die eine Abschiebung erforderlich machen.

Absatz 2 entspricht dem bisher geltenden Recht.

Zu § 17**Absatz 1**

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Bestimmung aufgenommen, daß zugunsten eines ausgewiesenen oder abgeschobenen Ausländers während der Geltungsdauer dieser Verfügung keine neue Aufenthaltsgestattung begründende Entscheidung ergehen darf.

Absatz 2

Vom Grundsatz des Absatzes 1 kann abgewichen werden, wenn aus zwingenden Gründen oder zur Vermeidung einer unbilligen Härte eine vorübergehende Rückkehr des Ausländers in das Bundesgebiet geboten ist.

Zu § 18

Die Vorschrift entspricht dem bisher geltenden Recht. Die sprachliche Umgestaltung soll eine inhaltliche Änderung nicht bewirken. Als zusätzliches Abschiebungshindernis wird lediglich die sexuelle Orientierung aufgenommen, die zur Verfolgung im Heimat-

land führen würde, wenn der Ausländer abgeschoben wird.

Zu § 19

Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechen dem bisher geltenden Recht.

Da eine Abschiebung von der Übernahmebereitschaft eines anderen Staates abhängt und diese häufig an Fristen geknüpft ist, kommt es auch für die Abschiebung darauf an, daß der Ausländer innerhalb einer bestimmten Frist der Ausländerbehörde zur Verfügung steht. Bei der Dauer der Abschiebungshaft muß daher auf die Fristen Rücksicht genommen werden, die zur Beschaffung der Übernahmeerklärung eines anderen Staates auf diplomatischem Wege erforderlich sind. Die Verkürzung der bisher geltenden Fristen (bis zu sechs Monaten, Verlängerung bis zur Gesamtdauer von einem Jahr) und die Verschärfung der Anforderungen für eine mehr als drei Monate andauernde Haft sollen im Interesse des Betroffenen die Beschaffung der Übernahmeerklärung eines anderen Staates beschleunigen.

Absatz 3

Die Bestimmung enthält die Verfahrensregelung, daß die Ausländerbehörde richterliche Entscheidungen herbeiführen muß, die zur Durchführung des Abschiebungsverfahrens erforderlich sind.

Zu § 20

Die vorgesehene Änderung des bisherigen § 17 Abs. 1 AuslG ergibt sich aus der geänderten Systematik des Entwurfs. Sie enthält inhaltlich keine Neuregelung.

Zu § 21

Der bisherige § 18 AuslG hat sich im großen und ganzen bewährt. Er bleibt inhaltlich unverändert. Auch die Möglichkeit, daß einem Beförderungsunternehmer untersagt werden kann, Ausländer auf dem Luft-, See- oder Landweg in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu befördern, wenn diese nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, soll beibehalten werden.

Vierter Abschnitt:**Verfahren und Schutz der persönlichen Daten**

Der verfahrensrechtliche Teil des Gesetzentwurfs orientiert sich weitgehend an den bewährten Abläufen des geltenden Ausländerrechts und paßt es lediglich an die geänderten materiellen Normen dieses Entwurfs an. Im übrigen wird bei der Ahndung von Verstößen gegen Ausländerrechte die Tendenz der Entkriminalisierung aufgegriffen. Hinsichtlich der

Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern wird das starke Mitwirkungs- und Weisungsrecht des Bundes gegenüber den Ländern auf das notwendige Maß zurückgenommen. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden in das Ausländergesetz diejenigen Vorschriften aufgenommen, die aus Gründen des Datenschutzes erforderlich sind (§§ 24 bis 33).

Zu § 22

Die Zuständigkeitsregelung entspricht dem bisher geltenden Recht.

Zu § 23

Die bereits im geltenden Recht bestehende Verpflichtung des Ausländers wird wiederholt, die Einreise anzuzeigen, wenn der Ausländer über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt, bzw. andernfalls den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zu stellen. Außerdem wird noch einmal die in § 6 Abs. 4 begründete Regelung bekräftigt, daß eine Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu erwirken ist.

Im Zuge der Neuregelung des Ausländerrechts wird durch den Entwurf die Verpflichtung der Ausländerbehörde begründet, vor Erteilung der Erlaubnis zu einem dauernden Aufenthalt, in dessen Rahmen die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit vorgesehen ist, das Benehmen mit den Behörden der Arbeitsverwaltung bzw. der zuständigen berufsständischen Organisation herzustellen.

Zu den §§ 24 bis 33

Diese Vorschriften regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung des Ausländergesetzes. Das sich aus Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 GG ergebende Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehört zu den Rechten mit Grundrechtscharakter, die nicht nur Deutschen zustehen, sondern auch Ausländern. Deshalb ist jeder Eingriff in dieses Recht nur aufgrund einer „(verfassungsmäßigen) Rechtsvorschrift“ zulässig. Verwaltungsvorschriften reichen dafür nicht aus. Die zu erlassenden Rechtsvorschriften müssen normenklar sein und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat zum Schutze dieses Rechts Vorkehrungen zu treffen durch die Normierung von technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen, Löschungsvorschriften und Aufklärungspflichten etc.

Die Datenverarbeitungsregelungen in den allgemeinen Datenschutzgesetzen reichen dafür nur in Ausnahmefällen aus. Es bedarf in aller Regel bereichsspezifischer Normen. Wegen des Umfangs der Eingriffe und der Sensibilität der zu verarbeitenden Daten bedarf es im vorliegenden Falle bereichsspezifischer Regelungen. Dies erscheint auch deshalb wünschenswert, um die Rechtseinheitlichkeit in Bund und Ländern zu wahren. Die allgemeinen Datenschutzgesetze

von Bund und Ländern weichen im gegenwärtigen Zeitpunkt zum Teil erheblich voneinander ab, da der Bund und die Länder zum Teil unterschiedliche, zum Teil noch gar keine Konsequenzen aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts gezogen haben. Um diese Fehlentwicklung zu steuern, erscheint es geboten, in einzelnen Rechtsmaterien bundeseinheitlich bereichsspezifische Regelungen zu treffen.

Zu § 24

Mit dieser Vorschrift wird grundsätzlich die Verarbeitung personenbezogener Daten von Ausländern zugelassen. Dies gilt allerdings nur für die zuständigen Behörden und für die Durchführung des Ausländergesetzes, soweit es für die rechtmäßige Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Der Umfang der personenbezogenen Daten und der Umfang ihrer Verarbeitung wird auf das erforderliche Maß beschränkt.

Einbezogen ist die Erlaubnis, Daten von Beförderungsunternehmen zu verarbeiten, soweit sie gemäß § 21 in Anspruch genommen werden können.

Zu § 25

Absatz 1 enthält einen umfangreichen Katalog, der eine Zulässigkeit der Erhebung für alle zur Zeit als notwendig erkennbaren personenbezogenen Daten von Ausländern für alle zur Zeit denkbaren Fälle enthält. Durch die Einführung des Wortes „insbesondere“ in Satz 1 ist sichergestellt, daß einerseits darüber hinaus personenbezogene Daten auch erhoben werden dürfen, die bisher nicht als notwendig erkennbar sind, andererseits der Katalog aber nicht beliebig ausgeweitet werden kann. Die Ausweitung ist nur soweit möglich, wie der mit dem Katalog abgesteckte Rahmen dieses gebietet.

Die Vorschrift läßt nicht zu, daß alle in dem Katalog genannten Daten in jedem Einzelfall erhoben und weiterverarbeitet werden dürfen. Die Verarbeitung wird für den Einzelfall auf die Daten beschränkt, die für die Durchführung der jeweils anstehenden Entscheidung erforderlich sind.

Absatz 2 dieser Vorschrift verpflichtet den Bundesminister des Innern, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Daten in welchem Fall für welchen Zweck erhoben werden dürfen.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

In den Absätzen 3 und 4 wird geregelt, daß die Erhebung personenbezogener Daten grundsätzlich nur beim Betroffenen erfolgen darf. Die Erhebung bei anderen Stellen wird nur in den festgelegten Ausnahmefällen zugelassen. Die vorgeschlagenen Regelungen folgen der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil angedeuteten Tendenz und den Regelungen der allgemeinen Datenschutzgesetze, insbesondere in den bereits novellierten Gesetzen von Hessen, Bremen und Nordrhein-Westfalen. Es wäre

verfassungsrechtlich bedenklich, wenn die bereichsspezifischen Regelungen des Ausländerrechts insoweit hinter den Regelungen für alle übrigen Rechtsbereiche mehr zurückbleiben würden, als unter den besonderen Bedingungen der hier geregelten Materie erforderlich ist.

Absatz 5 regelt, welche Daten von Beförderungsunternehmen gespeichert werden dürfen, die nach § 21 verpflichtet sind, Ausländer außer Landes zu bringen.

Zu § 26

Die Speicherung personenbezogener Daten ist begrenzt auf das für die Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderliche Maß. Wegen des Umfangs der Daten und ihrer Sensibilität ist die Zulässigkeit der Speicherung in automatisierten Dateien zu begrenzen. Es entspricht dem allgemeinen Status von Datenschutzvorschriften, daß automatisierte Verfahren nur bei gewährleisteter Datensicherheit eingeführt werden dürfen. Da in den meisten Fällen eine Fülle sensibler Daten erhoben werden, deren richtige Zuordnung zueinander einen intellektuellen Vorgang voraussetzt, dürfen den Betroffenen belastende Entscheidungen nicht aufgrund von in automatisierten Dateien gespeicherten Daten getroffen werden, weil die Entscheidungen für den Betroffenen meistens von existenzieller Bedeutung sind und eine intellektuelle Zuordnung mehrerer Daten zueinander von automatisierten Verfahren nicht möglich ist.

Zu § 27

Diese Vorschrift regelt die Datenübermittlung an Ausländerbehörden auf Ersuchen der Ausländerbehörde bei vorliegenden Voraussetzungen des § 25 Abs. 3. Für Daten, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, wird eine Zweckbindung eingeführt.

Mit den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 werden Datenübermittlungen von öffentlichen Stellen an die Ausländerbehörde zugelassen, die erforderlich sind, um die Ausländerbehörde in den Stand zu setzen, die ihr übertragenen Aufgaben nach den jeweils genannten Vorschriften des Ausländergesetzes wahrzunehmen.

Zu § 28

Diese Vorschrift regelt die Datenübermittlung durch die Ausländerbehörde an öffentliche Stellen. Sie entspricht dem § 25 Abs. 3. Soweit die Ausländerbehörde danach ermächtigt ist, bei öffentlichen Stellen personenbezogene Daten zu erheben, ist es erforderlich, daß die Ausländerbehörde selbst personenbezogene Daten an solche Stellen übermittelt. Inhalt und Zweck der nach den Nummern 2 und 3 zugelassenen Datenübermittlungen ergeben sich aus dem Text.

Nach Absatz 2 ist die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist.

Absatz 3 statuiert die Zweckbindung.

Zu § 29

Diese Vorschrift regelt die Datenübermittlung durch die Ausländerbehörde an natürliche und juristische Personen des privaten Rechts. Soweit die Ausländerbehörde danach personenbezogenen Daten bei privaten Dritten erheben darf, ist es erforderlich, daß sie selbst personenbezogene Daten an diese Stelle übermittelt. Diese Vorschrift entspricht insoweit dem § 25 Abs. 3.

Absatz 2 regelt die Auskunft der Ausländerbehörde an natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, falls die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist. Dieser außergewöhnliche Auskunftsanspruch privater Dritter darf aus verfassungsrechtlichen Gründen nur unter besonders erschwerten Voraussetzungen zugelassen werden, die in den Nummern 1 bis 3 aufgezählt sind.

Es wird eine Zweckbindung eingeführt. Vor der Auskunftserteilung ist dem Betroffenen grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 30

Die Vorschrift erlaubt die Übermittlung von Daten durch die Ausländerbehörde an nichtöffentliche Stellen, die humanitäre und soziale Aufgaben wahrnehmen. Wegen der Besonderheiten des betroffenen Personenkreises ist eine Datenübermittlung an private dritte Stellen, die die bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, zugelassen worden. Auch diese Datenübermittlung darf nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen werden, um die schutzwürdigen Belange auf Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts nicht mehr als unbedingt notwendig einzuschränken. Auch in diesem Fall ist die Übermittlung von Daten an private Dritte grundsätzlich nur mit Zustimmung des Betroffenen erlaubt. Verweigert der Betroffene die Zustimmung, so sind die Aufzeichnungen über seine Daten unverzüglich zu vernichten.

Zu § 31

Diese Vorschrift regelt die Datenübermittlung durch die Ausländerbehörde an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Organisationen. Die Vorschrift entspricht dem allgemeinen Status datenschutzrechtlicher Regelungen.

Zu § 32

Die Vorschrift regelt die Auskunft an den Betroffenen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen bedarf es der Normierung von Betroffenenrechten, insbesondere auch von Auskunftsansprüchen von Ausländern. Die vorgesehene Regelung entspricht dem allgemeinen Status von datenschutzrechtlichen Regelungen, die unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 getroffen worden sind (vgl. die novellierten Landesdatenschutzgesetze von Hessen, Bremen und Nordrhein-Westfalen).

Zu § 33

Die Vorschrift regelt die Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten. Die Regelung entspricht dem allgemeinen Status datenschutzrechtlicher Vorschriften. Eine besondere Regelung ist vorgesehen für Daten über Verurteilungen, die nach § 27 Abs. 3 von den Gerichten an die Ausländerbehörden übermittelt werden. Diese Daten sollen in entsprechender Anwendung des § 46 des Bundeszentralregistergesetzes nach Ablauf einer Tilgungsfrist gelöscht werden. Eine Löschung soll unterbleiben, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 des BZRG vorliegen. Das bedeutet, daß alle Daten mindestens 15 Jahre, nachdem sie mitgeteilt worden sind, gespeichert bleiben dürfen. In Fällen, in denen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes eine weitere Aufbewahrung zwingend gebietet, ist dieses zulässig.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Sperrung von Daten.

Absatz 5 verpflichtet die Ausländerbehörde in Fällen der Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten diejenigen Stellen zu verständigen, die der Ausländerbehörde Daten übermittelt haben oder denen Daten zu dieser Person übermittelt worden sind. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordern würde und nachteilige Folgen für den Betroffenen nicht zu gegenwärtigen sind.

Zu § 34**Absatz 1**

Wie im geltenden Recht bedürfen die gegenüber einem Ausländer ergehenden Entscheidungen der Schriftform.

Absatz 2

Es wird klargestellt, daß belastende Entscheidungen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen sind. Die Regelung des geltenden Rechts, daß die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bedarf, wenn sie vor der Einreise erfolgt, wird nicht übernommen.

Absatz 3

Es wird klargestellt, daß die Ablehnung der Erteilung eines Visums (§ 3 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1) nicht der Formvorschrift der Absätze 1 und 2 bedürfen.

Zu § 35

Die Kostenregelung wird an die Änderungen gegenüber dem geltenden Ausländerrecht (Einführung des Niederlassungsrechts) angepaßt. Im übrigen wird das Gebührenrecht fortgeschrieben.

Zu § 36

Es wird die im bisher geltenden Recht (§ 26 Abs. 1 AuslG) bestehende Mitwirkungsverpflichtung der Bundesbehörden bei bestimmten Entscheidungen übernommen.

Zu § 37**Absatz 1**

Satz 1 nimmt die Regelung des § 40 VwGO über die Eröffnung des Rechtsweges vor den Verwaltungsgerichten auf.

Satz 2 bestimmt, daß bei mitwirkungspflichtigen Verwaltungsakten im Ausländerrecht (z. B. § 5 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2) eine Klage gegen ablehnende Entscheidungen direkt gegen die mitwirkungspflichtige Behörde zu richten ist.

Absatz 2

Zur Herstellung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung soll im Falle der Abschiebung die Zuständigkeit für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen freiheitsentziehende Maßnahmen auf die Verwaltungsgerichte übergehen, die über die ausländerrechtlichen Maßnahmen zu entscheiden haben.

Fünfter Abschnitt:**Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten****Zu § 38**

Bei der Neuregelung der Vorschrift über die Ahndung von Verstößen gegen das Ausländerrecht wird davon ausgegangen, daß, soweit nicht eine Strafbarkeit nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegeben ist (zum Beispiel bei Urkundenfälschungen), eine Ahndung von Verstößen lediglich als Verwaltungsunrecht vorgesehen ist. Dadurch soll die gegenwärtig zu beobachtende hohe Kriminalisierung von Ausländern wegen Verstößen gegen das Ausländerrecht zurückgeführt werden.

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird gestrafft.

Zu § 39

Aus kriminalpolitischen Gründen wird eine neue Strafvorschrift geschaffen für die Unterstützung der mißbräuchlichen Einreise eines Ausländers in die Bundesrepublik Deutschland.

Zu § 40

Die Regelung ist nach wie vor erforderlich, da eine Zusammenarbeitsverpflichtung mit Stellen begründet wird, die nicht zum unmittelbaren Bereich der öffentlichen Verwaltung gehören; in diesen Fällen muß über die aus Artikel 35 GG sich ergebende Amtshilfeverpflichtung eine weitergehende Verpflichtung zur Zusammenarbeit festgelegt werden. Im übrigen wird die in § 48 des bisherigen Ausländergesetzes bestehende Regelung übernommen.

Sechster Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 41

Hier wird die gesetzliche Grundlage für die nach diesem Gesetz erforderlich werdenden Einschränkungen von Grundrechten geschaffen. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht.

Zu § 42

Es handelt sich um die Freistellung bestimmter, abschließend genannter Personengruppen von der Anwendung des Ausländerrechts, die auf Völkerrecht bzw. internationaler Rechtspraxis beruht. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht.

Zu § 43

Wie im bisherigen Recht ist in dieser Bestimmung die Ermächtigung enthalten, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen.

Zu § 44

Es wird festgelegt, daß denjenigen Ausländerinnen und Ausländern, die über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis aufgrund des derzeit geltenden Ausländerrechts verfügen, keine Nachteile durch den Erlass einer neuen Ausländerregelung erwachsen. Deshalb gilt eine erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis fort. Die bisher als Aufenthaltsberechtigung erteilte Aufenthaltserlaubnis ist nach dem neuen Recht in die Form des Niederlassungsrechts zu überführen. Die Vorschrift enthält im übrigen eine Ermächtigung zur Regelung von Problemen, die sich aus der Neuformulierung des Ausländerrechts ergeben.

Zu § 45

Es wird ausdrücklich klargestellt, daß geschriebenes Völkerrecht den Regelungen des Gesetzes vorgeht.

Zu § 46

In der Vorschrift wird die bisherige Stadtstaatenklausel aufgenommen.

Zu § 47

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

